Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1031
31. 03. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. März 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung



Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD)

Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, bei der Besetzung des vom Bundeskanzler ins Leben gerufenen Forschungsrates keine Vertreter wichtiger deutscher Wissenschaftseinrichtungen wie der Fraunhofer- und der Max-Planck-Gesellschaft bzw. der Rektorenkonferenz zu berücksichtigen und damit auf deren Sachkompetenz zu verzichten?

Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer vom 24. März 1995

Der Bundeskanzler hat am 23. Februar 1995 die Mitglieder des „Rates für Forschung, Technologie und Innovation" berufen. Darunter sind mit Professor Frühwald, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, und Professor Treusch, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen, Vertreter wichtiger deutscher Wissenschaftsorganisationen.

Der Rat wird sich im Laufe seiner Arbeit verschiedener Themen annehmen. Je nach Thema wird er um Persönlichkeiten ergänzt werden, die in den jeweiligen Themenfeldern über besondere Kompetenz verfügen.

Generell gilt, daß die Mitgliederzahl in Gremien dieser Art begrenzt bleiben muß, um deren Arbeitsfähigkeit sicherzustellen. Daher können nicht alle Persönlichkeiten, die über die für eine Mitarbeit notwendige Kompetenz verfügen, unmittelbar an den Beratungen beteiligt werden. Bei der Vorbereitung seiner Empfehlungen wird der Rat jedoch den Sachverstand aus Wissenschaft und Wirtschaft in umfassender Weise einbeziehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang den Beschluß des Deutschen Bundestages (Drucksache 12/4655) zum Antrag „Humanitäre deutsche Hilfe durch Minenräumen in der Dritten Welt" umgesetzt?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 28. März 1995

Die Bundesregierung hat bisher aus Mitteln der Ausstattungshilfe des Auswärtigen Amts folgende Maßnahmen unterstützt:

- 1993 590 000 DM für ein Projekt zur Aufklärung über den Umgang mit Minen für Rückkehrer mosambikanischer Flüchtlinge aus Malawi; das Projekt erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen;

- 1994 480 000 DM für ein Projekt im Bereich der Ausbildung von Minenräumern, der medizinischen Logistik und Entsorgung von Munition in Mosambik in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen;
- 250 000 DM für ein Entminungsprojekt in Kambodscha;
- 67 500 DM für ein Minenaufklärungsprojekt für die Bevölkerung in Georgien.

Darüber hinaus sind aus Überschußbeständen der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee Minendetektoren und anderes Material für Minenräumaktivitäten in Afghanistan, Kambodscha und Mosambik geliefert worden.

Weitere wünschenswerte Maßnahmen setzen eine ausreichende Bewilligung von Haushaltsmitteln durch den Deutschen Bundestag voraus.

3. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Entscheidung des Tschechischen Verfassungsgerichts vom 8. März 1995 über die Rechtswirksamkeit der unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgten entschädigungslosen Enteignung der in der damaligen Tschechoslowakei lebenden Deutschen gegen Artikel 14 der auch von der Tschechischen Republik unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention und das darin festgelegte Diskriminierungsverbot wegen Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verstößt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im Rahmen des Rechtsschutzsystems der Konvention bestehenden Spruchorgane, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und gegebenenfalls das Ministerkomitee des Europarates wegen Verletzung der Bestimmungen der Konvention anzurufen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 28. März 1995

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat in der Regierungserklärung vom 17. März 1995 zum deutsch-tschechischen Verhältnis auch zu dem von Ihnen angesprochenen Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts vom 8. März 1995 Stellung genommen.

Presseberichten ist zu entnehmen, daß der von dem Urteil Betroffene erwägt, wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts Individualbeschwerde nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 zu erheben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Betroffene in diesem Zusammenhang prüfen wird, ob eine Beschwerde zulässig ist und Erfolg verspricht. Es ist dann Aufgabe der Institutionen nach der EMRK – insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – zu entscheiden, ob eine Konventionsverletzung vorliegt.

Einer solchen Entscheidung will die Bundesregierung nicht vorgreifen.

4. Abgeordneter **Roland Kohn** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Information von Amnesty International, daß in zwei Dörfern der nordchinesischen Provinz Hebei Katholiken „wahllos festgenommen, gefoltert und mit hohen Gelbußen belegt" worden seien, und wie gedenkt die Bundesregierung auf diese eklatante Verletzung der Menschenrechte zu reagieren?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 28. März 1995

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die Anlaß gäben, an den Ausführungen von Amnesty International zu den genannten Fällen zu zweifeln.

Die Bundesregierung fordert im Rahmen ihres politischen Dialoges mit der chinesischen Regierung regelmäßig die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere ein Ende der Verfolgung von Menschen wegen ihrer politischen oder religiösen Anschauungen. Sie hat sich auch dieses Jahr wieder aktiv für die Einbringung eines entsprechenden Resolutionsentwurfes bei der 51. Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzt. Bei ihrem Eintreten für einzelne Opfer der chinesischen Menschenrechtspraxis verzichtet sie grundsätzlich darauf (unter anderem im Interesse der Betroffenen), öffentlich darüber zu sprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß laut Bundesverwaltungsgerichtsurteil die Bundesdruckerei für die Herstellung eines Personalausweises 11,90 DM verlangen kann, während die Gemeinde vom Antragsteller lediglich einen Betrag von 10,00 DM einbehalten bzw. bei einer Erstausstellung eines Personalausweises keine Kosten verlangen darf und somit der Etat einer Gemeinde erheblich belastet wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 27. März 1995

Das Personalausweisgesetz, das mit Zustimmung der Länder im Bundesrat erlassen wurde, ist nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen. Folglich haben die Länder gemäß Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes alle mit der Ausstellung von Personalausweisen zusammenhängenden Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Herstellungskosten der Ausweisdokumente in der Bundesdruckerei.

Es ist somit Aufgabe der Länder, ihren Kommunen die erforderlichen Finanzmittel für die Ausstellung der Identitätspapiere zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend erstattet das Land Rheinland-Pfalz den Personalausweisbehörden die Herstellungskosten des Personalausweises in der Bundesdruckerei, soweit diese nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckt werden. Der übrige personelle und sächliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen wird durch den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Unabhängig davon hat mein Haus im Rahmen der Prüfung, ob eine Gebührenerhöhung zur Verbesserung der Kostensituation der Kommunen durch den Bund in die Wege zu leiten ist, das für die Dienstaufsicht über die Bundesdruckerei zuständige Bundesministerium für Post- und Telekommunikation um Überprüfung der Preise der Bundesdruckerei für die Herstellung der Personalausweise gebeten, das hierzu die Preisüberwachungsstelle in der Senatsverwaltung für Wirtschaft in Berlin eingeschaltet hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor.

6. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß die von einer Gemeinde zu erhebenden Gebühren für einen Personalausweis den Kosten der Bundesdruckerei angemessen angeglichen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 27. März 1995

Ohne dem Ergebnis dieser Prüfung vorgreifen zu wollen, darf ich zur Frage einer Gebührenerhöhung für die Ausstellung von Personalausweisen auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Wegen der jeden Deutschen treffenden Verpflichtung zum Besitz eines Personalausweises wurden die Ausweise bis zum 31. März 1987 gebührenfrei ausgestellt. Gleichwohl hatten die Personalausweisbehörden an die Bundesdruckerei für die Lieferung der Blankovordrucke damals 2,49 DM zu entrichten. Dieser Preis würde nach Mitteilung der Bundesdruckerei infolge des Fortschreibens der Kostenentwicklung heute 3,66 DM betragen.

Die mit Inkrafttreten des neuen Personalausweisgesetzes am 1. April 1987 eingeführte Personalausweisgebühr von 10 DM sollte in etwa die Mehrkosten für die Herstellung der neuen fälschungssicheren Personalausweise in der Bundesdruckerei abdecken. Sie sollte nicht zu einer Entlastung der Kommunen von Kosten führen, die sie seit jeher zu tragen hatten.

Der Herstellungspreis für die neuen Ausweise in der Bundesdruckerei betrug seit dem 1. Januar 1988 unverändert 11,90 DM, wobei für den Personalausweis keine Mehrwertsteuer zu entrichten war. Aufgrund der nunmehr zum 1. Juli 1994 erfolgten Umwandlung der Bundesdruckerei in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind ab diesem Zeitpunkt alle Produkte der Bundesdruckerei mehrwertsteuerpflichtig. Dementsprechend hat die Bundesdruckerei den Herstellungspreis des Personalausweises zum 1. Juli 1994 von 11,90 DM um 15% Mehrwertsteuer auf 13,69 DM angehoben.

Da der Herstellungspreis für den gebührenfrei ausgestellten Personalausweis nach altem Recht heute 3,66 DM betragen würde, belaufen sich die Mehrkosten der Personalausweisbehörden für die Herstellung des fälschungssicheren Personalausweises derzeit auf 10,03 DM. Daraus folgt, daß die Mehrkosten für die Herstellung des neuen Personalausweises in der Bundesdruckerei weiterhin durch die Ausweisgebühr von 10 DM gedeckt sind. Im übrigen darf auch nicht verkannt werden, daß die Ausweisbehörden statt der Blankovordrucke nach altem Recht jetzt von der Bundesdruckerei ausgefüllte Dokumente erhalten und somit weitere Kostenvorteile erzielen. Hinzu kommt, daß die Mehrwertsteuer zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 63% zu 37% aufgeteilt wird, so daß die Länder die Möglichkeit haben, den Kommunen den entsprechenden Anteil an der Mehrwertsteuer zukommen zu lassen.

Hieraus ergibt sich, daß der Bund die schwierige Finanzsituation der Kommunen in diesem Bereich nicht durch die Einführung der neuen Personaldokumente verursacht hat. Die Gründe hierfür liegen allein an den gestiegenen Verwaltungskosten innerhalb der Kommunen selbst.

Sofern nach Auffassung der Länder wegen des Anstiegs dieser Kosten eine Gebührenerhöhung erforderlich sein sollte, haben die Länder die Möglichkeit, eine entsprechende Bundesratsinitiative gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in die Wege zu leiten.

Sollte dies ausscheiden, könnten die Länder nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz den Kommunen die nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckten Kosten erstatten.

7. Abgeordneter **Ulrich Junghanns** (CDU/CSU)

Wann und unter welchen Voraussetzungen und Konditionen kann zur Entlastung der unter den teilweise katastrophalen Verkehrssituationen leidenden Bürger, Firmen, Verwaltungen und Institutionen in der deutsch-polnischen Grenzregion der sog. Kleine Grenzverkehr eingerichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 21. März 1995

Das deutsch-polnische Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr vom 6. November 1992, in Kraft getreten am 1. Januar 1993, sieht Erleichterungen für den Grenzübertritt von Bewohnern grenznaher Gemeinden vor, soweit sie Angehörige einer der beiden Staaten sind.

Die Vergünstigungen bestehen zum einen darin, daß der in Betracht kommende Personenkreis die Grenze an allgemein zugelassenen Übergängen mit dem Personalausweis statt dem Paß und ohne Ausfüllung einer Zählkarte überschreiten darf, um sich in Grenzgemeinden des Nachbarstaates bis zu sieben Tagen aufzuhalten. Zum anderen ermöglicht das Abkommen die Einrichtung von Grenzübertrittsstellen ausschließlich für den Kleinen Grenzverkehr.

Bisher ist nur die ausweisrechtliche Variante zur Anwendung gelangt. Sie hat allerdings zu einer Entspannung der Verkehrssituation an den regulären Übergängen kaum beigetragen. Eine Entlastung ist erst zu erwarten, wenn die Öffnung der besonderen Grenzübertrittsstellen zu einer Minderung des Verkehrsvolumens an den allgemeinen Grenzübergängen um den örtlichen Reisendenanteil führt.

Nach längerem deutschen Drängen hat sich Polen bereit erklärt, voraussichtlich im Frühjahr 1995 die Grenzübertrittsstellen

- Blankensee-Böck (Buk),
- Schwennenz-Boblin (Bobolin),
- Mescherin-Greifenhagen (Gryfino)

freizugeben. Da dort aber nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr erlaubt werden soll, dürften sich lediglich geringe Entlastungseffekte für den normalen grenzüberschreitenden Verkehr ergeben.

8. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Mit welchen Mitteln in welcher Höhe unterstützt das Bundesministerium des Innern die Polizei im brasilianischen Bundesland Amazonas, und wie hoch ist gegebenenfalls der Anteil für Schnellboote?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 21. März 1995

Im Rahmen der Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität leistet das Bundesministerium des Innern aus Mitteln des Auswärtigen Amtes Ausstattungshilfe für ausländische Rauschgiftbekämpfungsbehörden. Mit Brasilien wurde 1992 eine Vereinbarung über die Lieferung polizeilicher Ausstattungshilfe getroffen. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde jedoch in der Ausstattungshilfeperiode 1992 bis 1994 kein Schnellboot für das Bundesland Amazonas geliefert. Amazonien erhält im Rahmen dieser Vereinbarung keine Ausstattungshilfe.

Das Bundeskriminalamt hat aus eigenen Mitteln im Jahre 1991 zwei offene, mit Außenbordmotoren betriebene Boote den Polizeibehörden der Region Manaus zur Rauschgiftbekämpfung zur Verfügung gestellt. Der Gesamtwert beider Boote belief sich auf cirka 88 000 US-Dollar.

9. Abgeordneter **Ortrun Schätzle** (CDU/CSU)	Ist sich die Bundesregierung der besonderen Problematik und speziellen Anforderungen der Grenzabfertigungsstelle Weil/Basel hinsichtlich der doppelten Grenzlage im Dreiländereck (EG-Binnengrenze Deutschland/Frankreich und EG-Außengrenze Deutschland/Schweiz) bewußt, und wie gewichtet sie die unterschiedlichen Aufgabenbereiche, Zollabfertigung beim Warenverkehr, Kriminalitätsbekämpfung bei grenzüberschreitenden Delikten, sowie legale oder illegale Einreise von Asylbewerbern in die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 23. März 1995

Der Grenzübergang Weil am Rhein-Autobahn ist gegenwärtig noch für die Durchführung der Grenzkontrollen zu Frankreich (Grenzübergang Palmrainbrücke) und zur Schweiz zuständig. Mit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens zum 26. März 1995 entfallen die regelmäßigen Grenzkontrollen zu Frankreich. Danach finden an diesem Grenzübergang nur noch Kontrollmaßnahmen zur Schweiz statt.

Diesen Grenzkontrollen kommt im Hinblick darauf, daß die deutsch-schweizerische Grenze künftig Außengrenze der Europäischen Union und der Schengener Staatengemeinschaft sein wird, besondere Bedeutung zu. Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erfolgt hier entsprechend dem im Schengener-Durchführungsübereinkommen festgelegten Standard.

Das Hauptaugenmerk im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrollen liegt bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und der damit einhergehenden Schleuserkriminalität sowie der Kfz-Verschiebung und der übrigen grenzüberschreitenden Kriminalität. Auch die Zollverwaltung trägt der besonderen Bedeutung dieses Grenzabschnitts Rechnung durch einen angemessenen Personaleinsatz für die Aufgabenbereiche Warenabfertigung, Reisendenabfertigung und Grenzaufsichtsdienst (Überwachung der Grünen Grenze).

Um an der EU-Binnengrenze zu Frankreich im Warenverkehr evtl. Kontrolldefizite zu vermeiden, wird eine Mobile Kontrollgruppe eingesetzt, deren Hauptaufgabe es ist, vor allem zollrechtlich relevante Warenbewegungen im Binnenbereich zu überprüfen.

10. Abgeordneter **Ortrun Schätzle** (CDU/CSU)

Wie sieht die Personalplanung bei der Bundesgrenzschutzbehörde für die kommenden Jahre für diesen Grenzübergang mit seinen vielfältigen Aufgabenbereichen aus, und hält die Bundesregierung diese Planungen und Maßnahmen für ausreichend?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 23. März 1995

Das im Zuge des europäischen Einigungsprozesses in diesem Grenzabschnitt geringfügig abgebaute Kontrollpersonal des Bundesgrenzschutzes mußte nach dem ablehnenden Votum der Schweiz in der Frage des EWR-Beitritts den neuen Erfordernissen angepaßt werden. Das im Grenzschutzamtsbereich Weil am Rhein eingetretene Personalfehl war 1993/94 durch Zuordnung zusätzlicher Polizeivollzugsbeamter ausgeglichen worden. Im Januar 1995 wurde der Organisations- und Dienstpostenplan des Grenzschutzamtes Weil am Rhein um 38 Dienstposten ausgeweitet. Die Grenzschutzstelle Weil am Rhein-Autobahn hat davon sechs zusätzliche Dienstposten erhalten und verfügt nunmehr über insgesamt 52 Dienstposten. Diesen Ansatz hält die Bundesregierung unter Berücksichtigung des für diesen Grenzübergang bestehenden Personalverbundes zwischen Bundesgrenzschutz und Zollverwaltung für angemessen.

11. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Wie hoch ist, aufgeschlüsselt nach Jahren der 12. Legislaturperiode, die Anzahl der Fälle, in denen der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Anfechtungsklage gegen die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) ausgesprochenen Anerkennungsverfahren eingeleitet hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 23. März 1995

Die Anzahl der vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (BBfA) in den Jahren der 12. Legislaturperiode erhobenen Anfechtungsklage gegen die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) ausgesprochenen Asylanerkennungen schlüsselt sich im einzelnen wie folgt auf:

Zeitraum	Anerkennungen BAFI (Personen)	Klagen BBfA (Fälle)
1990	6 518	921
1991	11 597	1 119
1992	9 189	1 426
1993	16 396	3 114
1994	25 578	4 129

12. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Wie hoch ist, aufgeschlüsselt nach Jahren der 12. Legislaturperiode, der prozentuale Anteil der Fälle, in denen eine solche Anfechtungsklage erhoben wurde, an der Gesamtzahl der positiv beschiedenen Asylanträge?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 23. März 1995

Der genaue prozentuale Anteil der vom BBfA erhobenen Anfechtungsklage in bezug auf die Asylanerkennungen des BAFI kann nicht errechnet werden. Dies liegt darin begründet, daß beim BAFI die Statistik nach Personen erstellt wird und beim BBfA die Rechtsmittel lediglich nach Fällen erfaßt werden. Ein Fall beim BBfA kann insoweit auch mehrere Personen (z. B. eine Familie) umfassen.

13. Abgeordnete **Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast** (SPD)

Mit welchem Konzept will der Bund die Aufgaben des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Schleswig-Holstein fortführen angesichts offensichtlich bestehender Pläne, die Einrichtungen in Flensburg und Itzehoe aufzugeben?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 24. März 1995

Gemäß § 5 Abs. 4 AsylVfG soll bei einer Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber mit mindestens 500 Verfahrensbetten eine Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingerichtet werden. Bei dem gegenwärtigen Asylbewerberzugang ergibt sich rein rechnerisch ein Bedarf an Verfahrensbetten in Schleswig-Holstein von nicht einmal 500 Betten. Bei einer Konzentration aller Unterbringungsplätze würde in Schleswig-Holstein somit eine Aufnahmeeinrichtung genügen, um den Bedarf an Bettenkapazitäten abzudecken.

Da es aber möglich bleiben muß, flexibel auf sich verändernde Zugangszahlen zu reagieren, beabsichtigt das Land bis zum Ende dieses Jahres alle drei Aufnahmeeinrichtungen und bis zum Ende des Jahres 1999 die Einrichtungen Lübeck und Itzehoe – soweit der Bedarf sich bestätigt – zu betreiben. Der Bund wird in den nächsten Wochen mit dem Land Gespräche führen, um eine Liegenschaftskonzeption, die allen oben genannten Anliegen Rechnung tragen wird, zu erarbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

14. Abgeordnete **Iris Gleicke** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie viele Strafverfahren nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes in den alten Bundesländern seit 1993 angestrengt worden sind, und ist der Bundesregierung bekannt, wie viele dieser Klagen von den Gerichten positiv für die Kläger entschieden worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. März 1995

Die Zahl der Bußgeldverfahren nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStG) wird der Bundesregierung durch die Länder seit 1988 nicht mehr mitgeteilt. Da ein Verstoß gegen § 5 WiStG keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit darstellt, werden die Verfahren auch weder in der polizeilichen Kriminalstatistik noch in der Strafverfolgungsstatistik erfaßt. Einzelne der Bundesregierung bekannt gewordene Zahlen sind nicht repräsentativ und können als Grundlage für die insgesamt in den alten Bundesländern seit 1993 durchgeführten Verfahren nicht herangezogen werden.

15. Abgeordnete **Iris Gleicke** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes ein taugliches Instrument zur Begrenzung von Mietsteigerungen über 20% (Mietwucher) der ortsüblichen Vergleichsmiete hinaus ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. März 1995

Die Tauglichkeit des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) läßt sich nur dann zutreffend einschätzen, wenn man die Rolle der Vorschrift im Gesamtsystem des Miethöherechts betrachtet:

1. § 5 WiStG spielt praktisch nur in den zahlenmäßig begrenzten Fällen der Neuvermietung oder Wiedervermietung von Wohnraum sowie bei Mieterhöhungen nach Wohnungsmodernisierung eine Rolle. Bei Mieterhöhungen im laufenden Mietverhältnis bildet dagegen bereits die

ortsübliche Vergleichsmiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 MHG) oder eine noch darunterliegende Kappungsgrenze (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 MHG) die Obergrenze für den Mietzins. In diesen Fällen, die mehr als 90% der Mietverhältnisse ausmachen, gerät der Vermieter schon vom Rechtssystem her nicht in den Bereich der 20%-Grenze des § 5 WiStG.

2. Bei der Bewertung der Tauglichkeit muß auch in Betracht gezogen werden, daß die Zahl der Bußgeldverfahren kein zureichender Indikator ist. § 5 dürfte insgesamt eine stärkere zivilrechtliche als bußgeldrechtliche Wirkung insofern entfalten, als der Mieter berechtigt ist, einen überhöhten Mietzins zurückzuverlangen und die Zahlung überhöhten Mietzinses für die Zukunft zu verweigern. Dieses Recht hat er unabhängig von der Schuldform des § 5 WiStG (vorsätzlich oder leichtfertig), also bereits dann, wenn der objektive Tatbestand der Vorschrift erfüllt ist.

3. Insgesamt hängt somit die Wirkung des § 5 WiStG davon ab,

   - wie viele Fälle von Mietüberhöhung den Verwaltungsbehörden angezeigt und wie viele Fälle davon behördlich verfolgt werden,

   - in wie vielen Fällen die Mieter sich dazu entschließen, den Vermieter auf Rückzahlung überhöhten Mietzinses zu verklagen oder die Zahlung eines überhöhten Mietzinses für die Zukunft zu verweigern.

   Die gleichen Probleme würden sich im übrigen auch dann stellen, wenn statt des § 5 WiStG eine Sondervorschrift zur Begrenzung der Wohnungsmiete bei Neuvermietung oder Wiedervermietung geschaffen würde. Der Wirkungsgrad einer solchen Vorschrift hängt stets davon ab, in welchem Maße die Mieter über die Verwaltungsbehörden oder zivilrechtlich gegen überhöhte Mietzinsforderungen vorgehen.

Zusammen mit der Mietzinsbegrenzung nach § 2 MHG bildet § 5 WiStG im Rahmen der vorstehenden Ausführungen einen Eckpfeiler im Gebäude des sozialen Mietrechts. Es wäre verfehlt, seine Tauglichkeit vorwiegend anhand der Zahl der Bußgeldverfahren zu bewerten. Vieles deutet auf eine sehr viel weitergreifende Präventivwirkung der Vorschrift hin. Die Bundesregierung hält somit § 5 WiStG auf einem marktwirtschaftlich verfaßten Wohnungssektor für ein taugliches Instrument zur Begrenzung unangemessener Mietsteigerungen.

Zur Klarstellung darf ich noch darauf hinweisen, daß die eigentliche Vorschrift über Mietwucher in § 302a des Strafgesetzbuches enthalten ist und unter anderem voraussetzt, daß die vom Mieter gewährten oder versprochenen Entgelte „in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung" des Vermieters stehen. Dieses auffällige Mißverhältnis wird von den Gerichten bei einer Überschreitung der ortsüblichen Entgelte um mehr als 50%, nicht bereits um 20%, angenommen.

16. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das Problem der Umkehrdiskriminierung (Inländerdiskriminierung) vor, und wenn ja, in welchen Bereichen?

17. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Welche Rechtsnormen, die Umkehrdiskriminierung (Inländerdiskriminierung) verursachen – wie etwa den mittlerweile aufgehobenen § 6e UWG –, beabsichtigt die Bundesregierung generell oder im Einzelfall zu beseitigen?

18. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Welche Strategie zur systematischen Erfassung und Beseitigung der Umkehrdiskriminierung (Inländerdiskriminierung) verursachenden Vorschriften hat die Bundesregierung entwickelt, oder beabsichtigt sie die Erarbeitung einer solchen Strategie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. März 1995

Eine „umgekehrte" Diskriminierung oder „Inländerdiskriminierung", die sich daraus ergibt, daß bestimmte innerstaatliche Vorschriften kraft des europäischen Gemeinschaftsrechts nicht auf Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten oder auf Wirtschaftsgüter aus diesen angewandt werden dürfen, wird rechtlich weder vom europäischen Gemeinschaftsrecht noch vom deutschen Verfassungsrecht ausgeschlossen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Schlechterstellung von Inländern gegenüber den Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des deutschen Rechts aus übergeordneten sachlichen Gründen hingenommen werden muß.

Daher werden Fälle der „umgekehrten" Diskriminierung von keiner Stelle innerhalb der Bundesregierung zentral erfaßt, so daß auch keine allgemeine Übersicht vorliegt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Strategie zur systematischen Erfassung und Beseitigung von Vorschriften zu entwickeln, die eine „umgekehrte" Diskriminierung verursachen.

Vielmehr wird auch in Zukunft jedes Bundesressort, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Problem der „umgekehrten" Diskriminierung auftritt, zu prüfen haben, ob und welche Abhilfe angezeigt ist, und ggf. entsprechende Gesetzentwürfe zu erarbeiten haben.

19. Abgeordneter **Eike Maria Anna Hovermann** (SPD)

Besteht nach Meinung der Bundesregierung ein Widerspruch zwischen dem BGH-Urteil VZR 129/76 zum Thema § 9a des Erbbaurechts/Mischindexklausel und der Wertsicherung nach § 3 des Währungsgesetzes von 1978, wonach die derzeit angewendete Mischindexklausel genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig ist?

20. Abgeordneter **Eike Maria Anna Hovermann** (SPD)

Gibt es derzeitig Initiativen des Bundesministeriums der Justiz, um mögliche Widersprüche zwischen dem BGH-Urteil und dem Währungsgesetz auszuräumen, zumal auch die Bundesnotarkammer (siehe Deutsche Notarzeitschrift Heft 6/82 und 4/83) eine Rechtsunsicherheit feststellt durch die Nicht-Vereinbarkeit des BGH-Urteils zur Mischindexklausel mit dem Währungsgesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 28. März 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs „Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse" in § 9a Abs. 1 Satz 2 der Erbbaurechts-

verordnung auf eine Mischindexformel zurückgreift, die – würde sie in einem Erbbaurechtsvertrag als Anpassungsklausel vereinbart – von der Deutschen Bundesbank nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes nicht genehmigt werden würde. Hierin liegt aber bei Lichte besehen kein Widerspruch.

Erbbaurechtsverträge enthalten üblicherweise Klauseln zur Anpassung des Erbbauzinses. Das ist sachgerecht, weil während der langen Laufzeit dieser Verträge (bei Eigenheimgrundstücken in der Regel 99 Jahre) gravierende Störungen im Verhältnis von Leistung (Überlassung des Grundstücks zur umfassenden Nutzung) und Gegenleistung (Erbbauzins) entstehen können.

Ob, zu welchem Zeitpunkt und nach welchem Maßstab Anpassungen erfolgen sollen, bestimmen in erster Linie die Beteiligten selbst. Es bestehen lediglich zwei Einschränkungen:

Sieht der Vertrag eine automatische Anpassung des Erbbauzinses unter Zugrundelegung bestimmter Indizes vor (sog. Gleitklausel), bedarf diese Vereinbarung gemäß § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes der Zustimmung der Deutschen Bundesbank. Dieser Genehmigungsvorbehalt stellt sicher, daß nur solche Wertsicherungsklauseln vereinbart werden, die die Geldwertstabilität nicht gefährden. Genehmigungsfähig ist in einem Erbbaurechtsvertrag insbesondere eine Lebenshaltungskostenindexklausel, wenn die wiederkehrenden Erbbauzinszahlungen auf die Dauer von wenigsten zehn Jahren zu entrichten sind (Nr. 3a aa der Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15. Juni 1978).

Von der währungsrechtlichen Zulässigkeit einer Wertsicherungsklausel streng zu unterscheiden ist die nach § 9a ErbbauVO zu beantwortende Frage, inwieweit der Erbbauberechtigte unter sozialpolitischen Gesichtspunkten vor zu weitgehenden Anpassungsklauseln zu schützen ist. Die im Jahre 1974 eingefügte Vorschrift legt keinen Anpassungsmaßstab fest, sondern sieht lediglich eine Begrenzung des vertraglichen Anpassungsanspruchs vor. Der vertragliche Erhöhungsanspruch kann danach nicht geltend gemacht werden, wenn die Vereinbarung unbillig ist. Ein Erhöhungsanspruch ist nach § 9a Abs. 1 Satz 2 ErbbauVO regelmäßig als unbillig anzusehen, wenn und soweit die nach der vereinbarten Bemessungsgrundlage zu errechnende Erhöhung über die seit Vertragsschluß eingetretene Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgeht. Das beurteilt der Bundesgerichtshof zutreffend unter gleichgewichtiger Berücksichtigung des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung. Die Kombination beider Parameter erlaubt zuverlässige Aussagen über die Entwicklung des Lebensstandards, womit sichergestellt wird, daß Erbbaurechte für die Nutzer bezahlbar bleiben, sie sich das Grundstück weiterhin „leisten" können.

Da § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes und § 9a ErbbaurechtsVO völlig unterschiedliche Ziele verfolgen, führt die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Mischindexformeln nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen. Auch deren praktische Umsetzung bereitet keine Probleme. Üblicherweise kommen in Erbbaurechtsverträgen Wertsicherungsklauseln zur Anwendung, die als Anpassungsmaßstab die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zugrundelegen. Als Obergrenze wird dabei der Erhöhungsbetrag vereinbart, der sich aus der Mischindexklausel (Lebenshaltungskosten + Einkommensanstieg: 2) ergibt.

Für eine Änderung der genannten Vorschriften sieht die Bundesregierung daher keinen Anlaß.

21. Abgeordneter **Siegmar Mosdorf** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, da vor dem Hintergrund von Konkursen kommerzieller Reiseunternehmen seit dem 1. November 1994 ein neues Reiserecht gilt, die Gruppenfahrten von Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen davon zu befreien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. März 1995

Auch Gruppenfahrten von Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen können den reiserechtlichen Vorschriften unterfallen, wenn den Teilnehmern eine „Gesamtheit von Reiseleistungen" als vorgefertigtes Pauschalpaket angeboten wird. Diese Voraussetzung, deren Vorliegen in jedem Einzelfall geprüft werden muß, liegt dann nicht vor, wenn die Teilnehmer die Fahrt selbst planen und organisieren.

Wenn allerdings die Merkmale einer Pauschalreise vorliegen, wird der Reisende durch die §§ 651a ff. BGB geschützt, und zwar unabhängig davon, ob der Reiseveranstalter gewerbliche Zwecke verfolgt oder nicht. Dann gilt auch die neue Insolvenzsicherungspflicht nach § 651k BGB. Mit dieser Vorschrift werden zwingende Anforderungen der EG-Richtlinie über Pauschalreisen in deutsches Recht umgesetzt. Diese Richtlinie läßt keine Ausnahmen unter dem Aspekt zu, daß eine Reise soziale, caritative, jugendfördernde oder ähnliche Zwecke verfolgt. In Ausnutzung der geringen Spielräume der Richtlinie sind lediglich die in § 651k Abs. 6 BGB aufgeführten Ausnahmen zulässig. Dabei kommt die Bestimmung des § 651k Abs. 6 Nr. 1 BGB, wonach nichtgewerbliche Gelegenheitsreiseveranstalter von der Insolvenzpflicht befreit sind, insbesondere den Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen zugute.

Eine Insolvenzsicherungspflicht gemäß § 651k BGB bestünde auch dann nicht, wenn die Vereine oder ehrenamtlichen Organisationen darauf verzichten würden, von den Teilnehmern den Reisepreis im voraus zu kassieren. Auch ohne die Übergabe eines Sicherungsscheins läßt der geltende § 651k BGB eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu.

22. Abgeordneter **Siegmar Mosdorf** (SPD)

Plant die Bundesregierung hier für Vereine und Jugendverbände Ausnahmeregelungen zuzulassen, da dieses Reiserecht die Arbeit vieler ehrenamtlicher Gruppen der Kirchen und Vereine bei Gruppenfahrten durch administrative Abläufe und zusätzliche Kosten erschwert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. März 1995

In Anbetracht der strengen europarechtlichen Vorgaben ist nicht geplant, für Vereine und Jugendverbände Ausnahmeregelungen von der Insolvenzsicherungspflicht zuzulassen. Bereits im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen ist in den beteiligten Ausschüssen des Deutschen Bundestages die Frage diskutiert worden, ob nicht gerade für den Bereich der Jugendförderung, insbesondere auch für Jugendaustauschprogramme, Ausnahmen von den Veranstalterpflichten vorgesehen werden könnten. Dies wurde im Ergebnis verneint, da die europarechtlichen Anforderungen in der EG-Richtlinie über Pauschalreisen entgegenstehen.

23. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, zum Schutz von Zeugen – insbesondere von mißbrauchten Kindern – zu prüfen, ob diesen im Strafverfahren eine unmittelbare Konfrontation mit Angeklagten dadurch erspart werden kann, daß durch geeignete Übertragungswege, z. B. Video, eine Vernehmung aus einem separaten Raum in den Gerichtssaal ermöglicht werden kann, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit einer Zeugenaussage in Frage zu stellen, und welche Vorstellungen hat sie gegebenenfalls entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. März 1995

Die Bundesregierung hat bereits im Sommer 1993 eine von ihr in Auftrag gegebene Untersuchung der Freien Universität Berlin „Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht" vorgestellt, die auch der Frage nachgeht, ob und ggf. inwieweit der Einsatz von Videotechnologie imVerfahren geeignet sein kann, kindliche Opferzeugen davor zu bewahren, im Strafprozeß nochmals zum Opfer zu werden.

Schon im Hinblick auf die im deutschen Strafprozeßrecht bestehende Möglichkeit, den Angeklagten gemäß § 247 StPO aus dem Sitzungssaal zu entfernen, um dem Kind die Begegnung mit ihm zu ersparen, vermögen die Verfasser des Gutachtens den Nutzen eines solchen – mit erheblichem technischen Aufwand verbundenen – Übertragungsverfahrens nicht zu erkennen. Im übrigen wird auf mögliche negative Effekte der Videoübertragung im Hinblick auf die Einschätzung der Verläßlichkeit und Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage hingewiesen und zu bedenken gegeben, daß eine Kommunikation über Monitor von Kindern möglicherweise nicht als angenehmer empfunden wird.

Die Bundesregierung betrachtet die Prüfung dieser Frage jedoch nicht als abgeschlossen. Sie hat daher im Juli letzten Jahres ein breit angelegtes Forschungsvorhaben zum Thema „Schutz minderjähriger Zeugen im Strafprozeß" vergeben und die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes gebeten, diese Problematik aus der Sicht erfahrener Richter und Staatsanwälte zu beleuchten.

Von beiden Gutachten erwartet sich die Bundesregierung Antworten auf die Fragen, wie der Einfluß eventuell störender Faktoren im Strafverfahren zurückgedrängt werden kann und welche Formen einer die kindlichen Zeugen schonenden Sachverhaltsermittlung vorstellbar sind. In diesem Zusammenhang werden auch Reformmodelle kinderschützender Verfahrensweisen diskutiert, wie etwa auch der Einsatz der Videotechnologie, um eine Vernehmung des Kindes außerhalb des Gerichtssaals zu ermöglichen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vorgenannten Gutachten auch Erkenntnisse zu der Frage liefern können, ob und ggf. wie der Schutz weiblicher Opferzeugen im Strafverfahren ausgebaut oder verbessert werden kann. Denn es liegt nahe, daß strafprozessuale Maßnahmen, mit denen der besonderen Verletzlichkeit kindlicher Opferzeugen Rechnung getragen werden kann, im Einzelfall möglicherweise auch bei weiblichen Opferzeugen entsprechende Anwendung finden können.

Eine Stellungnahme der Bundesregierung zu der Frage, ob und ggf. in welcher Weise der Schutz von Zeugen durch den Einsatz der Video- oder anderer Technologien ausgebaut oder verbessert werden kann, wird jedoch erst nach Vorlage der beiden Gutachten möglich sein.

24. Abgeordneter **Heinz-Georg Seiffert** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, durch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen den Gerichten eine gesetzliche Handhabe zu geben, gegen die unter verschiedenen Namen (z. B. „Change, Life") existierenden Gewinnspiele vorzugehen, bei denen nach dem Schneeball- oder Kettenprinzip den Mitspielern vierstellige Beträge abverlangt werden, die den ersten Mitspielern durch Anwerbung weiterer Mitspieler noch Gewinn bringen, die jedoch ab einem bestimmten Kettenglied keine Gewinnaussichten mehr bieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 28. März 1995

Mit der Verbreitung von Spielen auf der Basis von Kettenbriefen sind insbesondere dann Gefahren verbunden, wenn von den Veranstaltern durch zweifelhafte Werbemethoden die Risiken einer Spielteilnahme verharmlost und Spielinteressenten daran gehindert werden, sich die Entscheidung über eine Spielteilnahme in Ruhe zu überlegen.

Das Veranstalten derartiger Spiele kann bereits nach dem geltenden Recht strafbar – und damit verboten – sein. Nach der Rechtsprechung handelt es sich in der Regel allerdings nicht um Glücksspiele, Lotterien oder Ausspielungen im Sinne der §§ 284 ff. des Strafgesetzbuches (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, einer Lotterie oder einer Ausspielung), da es an einem „Einsatz" – d. h. einem Betrag, für den der Mitspieler im Fall des Gewinnens eine gleiche oder höhere Leistung erhält und der im Fall des Verlierens dem Gegenspieler oder dem Veranstalter zufällt – fehlt; denn der als „Einstieg" in ein Kettenbriefspiel gezahlte Betrag ist in jedem Fall für den Mitspieler verloren. In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit nach § 6c des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Progressive Kundenwerbung; „Schneeballsystem"). Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Veranstalter „im geschäftlichen Verkehr" tätig wird, was nach der Rechtsprechung insbesondere dann der Fall ist, wenn der Veranstalter an den Spielgeldern beteiligt ist, die Teilnahmezertifikate nur von ihm bezogen werden können und er den Spielverlauf überwacht. Bei wahrheitswidrigen Informationen durch den Veranstalter oder andere Mitspieler oder bei Manipulationen des Spielsystems können Strafvorschriften wie Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) oder Untreue (§ 266 des Strafgesetzbuches) erfüllt sein.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften gegeben ist, obliegt den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der einzelnen Bundesländer.

Die Gerichte sehen die Verträge über die Teilnahme an Spielen nach dem Kettenbriefsystem auch häufig als sittenwidrig (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und damit nichtig an, mit der Folge, daß Teilnehmer die von ihnen erbrachten Leistungen zurückfordern können. Schließlich wird in Kettenbriefveranstaltungen nicht selten gegen die §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen. Auch insoweit kommt es auf die Ausgestaltung im Einzelfall an.

Zusätzliche gesetzliche Regelungen halte ich nicht für erforderlich. Diese Auffassung wird von der großen Mehrheit der Landesjustizverwaltungen geteilt, wie eine 1994 durchgeführte Umfrage ergeben hat. Allerdings wird in eine allgemeine Überprüfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die zur Zeit in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus der Wirtschaft, der Justiz und der Wissenschaft durchgeführt wird, auch § 6 c dieses Gesetzes einbezogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Welche Gründe sind dafür verantwortlich, daß die seit 1991 leerstehende Flint-Kaserne in Bad Tölz nebst dazugehörigem Gelände bis heute noch dem Bund gehört und einer sinnvollen Nutzung entzogen ist, obwohl dringender örtlicher Bedarf besteht?

26. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Welche finanziellen Verluste beim erzielbaren Verkaufspreis und durch Zinsen sind dem Bund durch die Verzögerung beim Verkauf der Flint-Kaserne entstanden und entstehen weiterhin?

27. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung ihrerseits zu tun, um die Verkaufsverhandlungen für dieses Kasernengelände endlich zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen?

28. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Bis wann und durch wen sind die jetzt noch bestehenden Verkaufshindernisse für die Flint-Kaserne zu beseitigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. März 1995

Der Veräußerungsfall Flint-Kaserne zeigt, daß eine Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit eine zügige und wirtschaftlich sinnvolle zivile Anschlußnutzung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften verhindern kann. Die vom Bund kurz nach Freigabe des Kasernenareals im Jahre 1991 aufgenommenen Veräußerungsbemühungen sind bis heute immer wieder an der Stadt Bad Tölz gescheitert. Auf Wunsch der Stadt hatte der Bund zunächst nur mit der eigens für diesen Erwerb gegründeten städtischen Entwicklungsgesellschaft verhandelt. Der ursprünglich für Herbst 1992 vorgesehene Kaufvertragsabschluß scheiterte jedoch. Die Entwicklungsgesellschaft wollte sich an die Absprachen nicht mehr halten und hat den von ihr anfänglich gebotenen Kaufpreis immer weiter reduziert.

Im Frühjahr 1993 hat der Bund die Liegenschaft überregional zum Verkauf ausgeschrieben. Die Verhandlungen mit mehreren Kaufbewerbern wurden von der Stadt vereitelt. Sie nutzte ihre Stellung als Trägerin der Planungshoheit zum Nachteil des Bundes, indem sie gegenüber den Kaufinteressenten unangemessene Forderungen erhob, die zu deren Verunsicherung, zur Reduzierung des Preisgebots und letztendlich zum Aufgeben der Erwerbsabsicht beitrugen.

Die in der Folgezeit vom Bund angestrengten Bemühungen, doch noch mit der Stadt bzw. ihrer Entwicklungsgesellschaft zu einer Einigung zu gelangen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Der Bund hat der Stadt Bad Tölz zuletzt vorgeschlagen, das Gesamtgelände noch 1994 zu erwerben. Der Kaufpreisfindung sollten nach diesem Vorschlag

– die derzeitigen Nutzungsüberlegungen der Stadt, auf denen auch der beschlossene städtebauliche Wettbewerb basiert, und

– die heutigen Verkehrswerte für entsprechende Wohn-/Misch-/Gewerbegebiete etc.

zugrunde gelegt werden. Nach Abschluß der Bauleitplanung hätte der Kaufpreis dann entsprechend den insgesamt geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten angeglichen werden müssen. Hierbei hätte der Bund der Nachberechnung die Preisverhältnisse zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses (1994) zugrunde gelegt. Ein Vertragsabschluß noch im Jahre 1994 hätte zugunsten der Stadt eine Verbilligung sowie eine zinsgünstige Stundung zum Inhalt haben können.

Da Stadt und Entwicklungsgesellschaft möglicherweise finanziell nicht in der Lage sind, das Kasernenareal zum Verkehrswert zu erwerben, beabsichtigt der Bund, die Kaufverhandlungen jetzt auch wieder mit privaten Interessenten fortzuführen.

In welchem Umfang dem Bund durch die Verzögerung des Verkaufs finanzielle Verluste entstanden sind, läßt sich nicht beantworten, da die einer Kaufpreisfindung zugrunde zu legende Wertermittlung konkrete Nutzungsüberlegungen der Stadt voraussetzt. Diese haben sich in der Vergangenheit häufig geändert und sind weiterhin unklar. Die Stadt möchte inzwischen das Ergebnis eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs, das im Sommer dieses Jahres vorliegen soll, abwarten und darauf aufbauend ihre Bauleitplanung entwickeln.

29. Abgeordnete **Brigitte Baumeister** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung in dieser Legislaturperiode als Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen des Wirtschaftsstandortes Deutschland die Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Unternehmen durch zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 27. März 1995

Die Bundesregierung fördert die Forschung und Entwicklung außerhalb des steuerlichen Bereichs durch eine Vielzahl von Programmen. Schwerpunkte sind neben der auf Fachprogrammen beruhenden Projektförderung die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung, die Förderung des Technologietransfers und der Forschungskooperation, das KfW-Innovationsprogramm sowie weitere finanzielle Hilfen bei innovativen Unternehmensgründungen. Zusätzlich gibt es für die neuen Länder eine Reihe von Sonderprogrammen.

Im steuerlichen Bereich bestehen bereits folgende Regelungen, die auch die Forschung begünstigen:

– Kleine und mittlere Betriebe können für geplante Investitionen Ansparabschreibungen nach § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) vornehmen.

– Anlaufverluste, die häufig bei innovativen Betrieben auftreten, werden nach § 10d EStG durch den Verlustvor- und -rücktrag liquiditätsschonend berücksichtigt.

- Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gewährt werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.
- In den neuen Ländern werden Investitionen durch Sonderabschreibungen und Investitionszulagen gefördert.

Vor allem begünstigt die wachstums- und beschäftigungsfördernde Steuerpolitik der Bundesregierung, die auf die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze gerichtet ist, auch Aufwendungen für Forschung und Entwicklung. Die geplante Weiterführung der Unternehmenssteuerreform wird diese Entwicklung fortsetzen. Zusätzliche spezielle Maßnahmen zur steuerlichen Forschungsförderung sind deshalb nicht vorgesehen.

30. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie viele bundeseigene Grundstücksflächen (in qm) wurden seit der Wiedervereinigung in Berlin für den freifinanzierten Wohnungsbau verkauft und wie viele für den sozialen Wohnungsbau?

31. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Wie viele (in qm) und welche bundeseigene Grundstücksflächen in Berlin stehen zur Zeit zum Verkauf, und wie viele Bewerber gibt es für die jeweiligen Grundstücke?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. März 1995

Seit der Wiedervereinigung wurden sieben Grundstücke in Größe von 31 807 qm für den frei finanzierten Wohnungsbau und zwei Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 7 720 qm für Zwecke des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus veräußert.

In Berlin hat der Bund insbesondere wegen des Umzugs von Parlament und Teilen der Bundesregierung, für den allein etwa 12 000 Wohnungen benötigt werden, erheblichen Wohnungsbedarf, zu dessen Sicherung in ganz erheblichem Umfang Neubauten errichtet werden müssen. Dazu sollen nach Möglichkeit bundeseigene Grundstücke verwendet werden, um den angespannten Berliner Immobilienmarkt nicht weiter zu belasten. Der Bund braucht daher grundsätzlich die ihm gehörenden unbebauten Wohnbaugrundstücke für eigene Zwecke.

Dementsprechend sind von den für den frei finanzierten Wohnungsbau verkauften Grundstücken 17 124 qm zur Errichtung von Wohnungen im Rahmen des Umzugs von Bonn nach Berlin vorgesehen. Eine weitere Teilfläche von 6 166 qm wird mischgenutzt und umfaßt nur einen Wohnungsanteil von rd. 30 %.

Bei den für Zwecke des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus veräußerten Grundstücken ist eine 6 680 qm große Fläche als Ersatzobjekt für eine Grunderwerbsmaßnahme für Zwecke des Deutschen Bundestages veräußert worden, wobei das Erdgeschoß gewerblich genutzt wird und nur in den Obergeschossen Wohnungen errichtet werden.

32. Abgeordneter
Peter Götz
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß eine vom französischen Staat auf ein französisches Konto monatlich gezahlte Pension eines ehemaligen französischen Adjudant-Chefs, der jetzt in Deutschland wohnt und arbeitet, diese Pension zur Feststellung seiner in Deutschland zu zahlenden Steuern herangezogen werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 27. März 1995

Die vorgesehene Besteuerung steht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Nach Artikel 14 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-Frankreich) werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen sowie Ruhegehälter, die der französische Staat an in Deutschland ansässige Personen zahlt, in Frankreich besteuert (sog. Kassenstaatsprinzip); in Deutschland werden diese Einkünfte bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ausgeklammert. Bei der Bemessung des Steuersatzes für die übrigen – in Deutschland steuerpflichtigen – Einkommensteile werden diese Einkünfte jedoch in Anwendung des sogenannten Progressionsvorbehalts berücksichtigt (Artikel 20 Abs. 1 DBA-Frankreich).

Der Progressionsvorbehalt stellt sicher, daß sich die Verteilung von Einkunftsquellen auf mehrere Länder nicht auf den Steuersatz auswirkt; er trägt damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung. Es ist daher international üblich, ihn in Doppelbesteuerungsabkommen zu vereinbaren.

33. Abgeordneter
Peter Götz
(CDU/CSU)

Würde die Pension, wäre sie als einmalige Abfindung vom französischen Staat ausbezahlt worden, ebenfalls zur Feststellung des Steuersatzes in Deutschland einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 27. März 1995

Die Besteuerung einer vom französischen Staat ausbezahlten einmaligen Abfindung folgt den gleichen Regeln. Dabei wird unterstellt, daß die Abfindungszahlung auf einer Vereinbarung der Beteiligten beruht und keine Entschädigung gemäß § 24 Nr. 1 a, § 34 EStG darstellt, für die besondere Regeln gelten würden.

34. Abgeordneter
Dieter Grasedieck
(SPD)

Durch wie viele Gesetze ist das Einkommensteuergesetz seit der letzten im Jahre 1990 erfolgten vollständigen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt geändert worden, und wann wird die Bundesregierung die von Steuerberatern und Finanzbeamten seit langem geforderte und für die Praxis notwendige Neuveröffentlichung des jetzt geltenden Gesetzestextes vornehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. März 1995

Das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) ist seither durch 27 Gesetze geändert worden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat der Finanzverwaltung im Januar 1995 eine redigierte Textausgabe des EStG zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hat inzwischen das Verfahren zur Neubekanntmachung des Einkommensteuergesetzes eingeleitet. Hierbei sind rechtliche Fragen aufgetreten, und zwar bei der Anwendung der Neubekanntmachungserlaubnis nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 EStG, die im Rahmen des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes im Jahre 1993 durch den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ergänzt worden ist. Die Ergänzung betraf die Ermächtigung zur satzweisen Numerierung. Die Bundesregierung wird die Prüfung der damit verbundenen Fragen zügig durchführen, damit die Neubekanntmachung möglichst rasch im Bundesgesetzblatt erfolgen kann.

35. Abgeordneter **Winfried Mante** (SPD)

Wie hoch beliefen sich die finanziellen Förderungen (Sonderabschreibungen, Rücklagen, usw.), die im Zuge der Zonenrandförderung jährlich (sowie jährlich pro Einwohner) in diese Gebiete in den Jahren 1986 bis 1990 geflossen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 22. März 1995

Der nachstehenden Tabelle sind die geschätzten Größenordnungen der Steuermindereinnahmen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes (Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen) sowie der ermittelten Angaben je Einwohner des ehemaligen Zonenrandgebiets für die Jahre 1986 bis 1990 zu entnehmen.

Jahr	Steuermindereinnahmen	Einwohner im ehemaligen Zonenrandgebiet	Steuermindereinnahmen je Einwohner – gerundet –
1986	900 Mio. DM	6 961 077	129 DM
1987	900 Mio. DM	6 920 665	130 DM
1988	1 200 Mio. DM	6 936 025	173 DM
1989	1 600 Mio. DM	7 028 045	228 DM
1990	1 600 Mio. DM	7 147 183	224 DM

36. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Wie ist der Stand der Neuordnung der Hauptzollämter, insbesondere des Essener Hauptzollamtes und seiner Nebenstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 27. März 1995

Die in der zweiten Jahreshälfte 1993 begonnenen Organisationsuntersuchungen bei den Hauptzollämtern in den Oberfinanzbezirken der alten Bundesländer zur Anpassung der Organisationsstruktur der Zollverwaltung aufgrund der Auswirkungen des Binnenmarktes sind inzwischen abgeschlossen. Zur Umsetzung der Ergebnisse ergibt sich folgender Sachstand:

1. Stufe

In der 1. Stufe sind die Oberfinanzbezirke mit EU-Binnengrenze (Hannover, Münster, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Saarbrücken, Karlsruhe und Freiburg) geprüft worden. Aufgrund der Ergebnisse ist die Aufhebung von 13 Hauptzollämtern in diesen Bezirken vorgesehen.

Inzwischen ist die Auflösung der fünf Hauptzollämter

- Gronau (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Münster),
- Geldern (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Krefeld),
- Kleve (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Emmerich),
- Aachen-Nord (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Aachen-Süd),
- Landau (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Ludwigshafen)

eingeleitet.

Zu den folgenden acht Hauptzollämtern

- Essen (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Duisburg),
- Nordhorn (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Osnabrück),
- Freiburg (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Kehl),
- Saarlouis (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Saarbrücken),
- Baden-Baden (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Karlsruhe),
- Heidelberg (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Mannheim),
- Mainz (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Kaiserslautern),
- Hagen (Zusammenlegung mit dem Hauptzollamt Dortmund)

sind die betroffenen Oberfinanzdirektionen aufgefordert worden, unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammern, der Kommunen und der Personalvertretungen ein Organisations-, Personal- und Unterbringungskonzept zu den vorgeschlagenen Zusammenlegungen bis Ende April 1995 vorzulegen. Bei der Erstellung des Organisations-, Personal- und Unterbringungskonzeptes für die Zusammenlegung der Hauptzollämter Essen und Duisburg ist die OFD Düsseldorf angewiesen worden, Duisburg als Verwaltungssitz des vereinigten Hauptzollamts vorzusehen und in Essen eine Außenstelle des Hauptzollamts Duisburg (ausgelagerte Sachgebiete) einzuplanen. Damit ist sichergestellt, daß die Bürger und Firmen an den bisherigen Standorten ihre Anträge abgeben können, die dann verwaltungsintern zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Dies entspricht der Verfahrensweise in gleichgelagerten Fällen in anderen Oberfinanzbezirken.

2. Stufe

In der 2. Stufe sind inzwischen Organisationsuntersuchungen bei den Hauptzollämtern in den übrigen Oberfinanzbezirken der alten Bundesländer (ausgenommen München und Kiel) durchgeführt worden. Danach

zeichnet sich die Auflösung bzw. Zusammenlegung sieben weiterer Hauptzollämter ab, die im einzelnen noch mit den Oberfinanzdirektionen oder sonstigen betroffenen Stellen (Wirtschaftskreise, Personalvertretungen) erörtert werden müssen.

In den Oberfinanzbezirken München und Kiel sind Organisationsuntersuchungen noch zurückgestellt worden, weil zunächst die Auswirkungen des Beitritts Schwedens, Finnlands und Österreichs zur EU abgewartet werden sollen.

3. Stufe

In den Oberfinanzbezirken der neuen Bundesländer (Chemnitz, Cottbus, Erfurt, Magdeburg und Rostock) sind zuletzt im Jahre 1993 Organisationsuntersuchungen durchgeführt worden. Wiederholungsprüfungen sind für 1996 vorgesehen.

37. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Worin bestehen Ziele und Hauptinhalt des Ende März 1995 vorgesehenen Treffens des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Bundesanstalt für vereinigungsbedingtes Sondervermögen mit den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände sowie den Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände in den neuen Bundesländern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. März 1995

Der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) hat mit Schreiben vom 13. März 1995 die kommunalen Spitzenverbände zum 30. März 1995 zu einem Kommunalgespräch eingeladen. In diesem Gespräch sollen vor allem Möglichkeiten und Wege diskutiert werden, wie bei der BvS die Bearbeitung der vorliegenden und noch zu erwartenden Kommunalisierungsanträge beschleunigt und verbessert werden kann. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der BvS, der Parlamentarische Staatssekretär a. D., Dr. Joachim Grünewald, hat zugesagt, ebenfalls an diesem Gespräch teilzunehmen.

Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden von der Treuhandanstalt auch in der Vergangenheit regelmäßig geführt.

38. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Welche Möglichkeiten gibt es, eine Vertretung der kommunalen Spitzenverbände im Aufsichtsrat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingtes Sondervermögen zu sichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. März 1995

Die Interessen der kommunalen Spitzenverbände konzentrieren sich auf die sog. hoheitlichen Aufgaben der BvS oder ihres Präsidenten, in denen die BvS oder ihr Präsident als Behörde tätig werden. Entscheidungen auf diesem Gebiet bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates.

39. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Worin besteht die Aufgabenstellung des Direktorats Vermögenszuordnung/Kommunalisierung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingtes Sondervermögen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. März 1995

Das Direktorat Vermögenszuordnung/Kommunalisierung der BvS führt verantwortlich sämtliche der BvS oder ihrem Präsidenten durch Gesetz übertragenen Verfahren zur Klärung von Vermögensfragen in den neuen Bundesländern durch.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

a) die Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz einschließlich der Kommunalisierung,

b) die Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung,

c) die Durchführung von Investitionsvorrangverfahren nach dem Investitionsvorranggesetz.

Die Zuständigkeit ist insoweit für sämtliche Vermögenswerte (insbesondere Grundstücke) gegeben, die der Treuhandanstalt oder ihren Rechtsnachfolgern oder den Treuhandunternehmen als Eigentum oder zur Verwaltung und Verwertung für Dritte aufgrund des Einigungsvertrages in Verbindung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind. Diese Zuständigkeit wird von der seit 1. Januar 1995 wirksamen Umstrukturierung der Treuhandanstalt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH und Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH nicht berührt.

40. Abgeordnete **Waltraud Schoppe** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß Bundesvermögensämter und die Bundeswehr Bewachungsaufträge unter Nichtberücksichtigung der tariflichen Vereinbarungen und arbeitsrechtlicher Bestimmungen vergeben, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Auftragsvergabe zur Bewachung der Börde-Kaserne in Warburg-Dössel durch das Bundesvermögensamt Bielefeld an eine Firma, die einen Stundenlohn von 7 DM bezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. März 1995

Die Vergabe von Bewachungsaufträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A). Diese Regelungen sind inhaltlich – nach Abstimmung mit den Wirtschaftsverbänden – so abgefaßt, daß sie ausschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand im Wettbewerb dienen.

Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen liegt gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der ausschließlichen Verantwortung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber muß grundsätzlich davon ausgehen, daß der Auftragnehmer seinen rechtlichen und tariflichen Verpflichtungen nachkommt. Im übrigen wäre der Auftraggeber weder in der Lage noch hätte er die Kompetenzen, nach Vertragsabschluß derartige Prüfungen beim Auftragnehmer vorzunehmen.

Jedoch eröffnen § 7 Nr. 5 Buchstaben c und e VOL/A im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens die Möglichkeit, Bewerber vom Wettbewerb auszuschließen, die u. a. nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

Der Auftrag zur Bewachung der im Allgemeinen Grundvermögen des Bundes befindlichen ehemaligen Börde-Kaserne in Warburg-Dössel wurde vom Bundesvermögensamt Bielefeld unter Beachtung der Regelungen der VOL mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 an die Firma Hebold-Service GmbH, Zella-Mehlis, vergeben. Aufgrund einer von dem Unternehmen vorgelegten umfangreichen Referenzliste bestanden an ihrer Seriosität keine Zweifel. Die Firma hat zudem wiederholt – zuletzt am 12. Januar 1995 – ausdrücklich bestätigt, daß sie die tariflichen/rechtlichen Bestimmungen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen einhält. Sie ist darauf hingewiesen worden, daß mit einer Kündigung aller Bewachungsaufträge zu rechnen sei, falls diese Aussage nicht der Richtigkeit entspreche.

Am 18. Januar 1995 hat das Bundesvermögensamt Bielefeld in Gesprächen mit Arbeitnehmern der Firma Hebold in Erfahrung gebracht, daß ihnen ein Stundenlohn von 6,90 DM und eine Auslöse von 2 DM pro Stunde gezahlt wird. Anlaß für die Gesprächsbereitschaft war offensichtlich eine kurz zuvor von der Firma Hebold ausgesprochene Änderungskündigung, die künftig einen Stundenlohn von 5,50 DM und eine Auslöse von 3 DM vorsah. Der einschlägige Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1993 sieht für die Bewachungstätigkeit einen Stundenlohn inklusive Zuschlag von 11,20 DM vor. Die Firma Hebold hält sich somit nicht an den geltenden Lohntarifvertrag.

Von der Kündigung des Bewachungsvertrages für die Börde-Kaserne ist deshalb Abstand genommen worden, weil die Veräußerung der Liegenschaft für April 1995 vorgesehen ist.

Zwischen dem Bundesvermögensamt Bielefeld und der Firma Hebold-Service GmbH sind darüber hinaus weitere Bewachungsverträge geschlossen worden. Es ist beabsichtigt, sämtliche Verträge unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von zwei Wochen zu kündigen, zwei Bewachungsverträge sind bereits mit Wirkung zum 10. April 1995 gekündigt worden.

Zukünftig wird sich das Bundesvermögensamt jeweils vor Vertragsabschluß schriftlich bestätigen lassen, daß die tarifvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden.

Gewerbliche Bewachungsunternehmen, die Bundeswehrliegenschaften bewachen, verpflichten sich mit Vertragsabschluß, die im Rahmen dieses Bewachungsvertrages eingesetzten Arbeitnehmer nach Maßgabe der einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen zu entlohnen und zu den sonstigen tariflichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen.

Die Bundeswehr kann hier aber auf eventuelle Vertragsverletzungen nur reagieren, wenn sie davon Kenntnis erhält.

41. Abgeordnete **Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast** (SPD)

Welche der Bundesliegenschaften in Schleswig-Holstein, auf denen sich gegenwärtig Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge befinden, sollen veräußert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 24. März 1995

In Schleswig-Holstein sind Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) auf Teilbereichen von bundeseigenen Liegenschaften in Itzehoe (ehemalige Hanseaten-Kaserne), Flensburg (ehemalige Grenzland-Kaserne) und Lübeck (ehemalige Trave-Kaserne) untergebracht.

Der Bund strebt in Kürze die Verwertung der ehemaligen Hanseaten-Kaserne in Itzehoe an. Von der geplanten Veräußerung ist das vom BAFl genutzte Gebäude ausgenommen. Auch bei der künftigen Verwertung der ehemaligen Grenzland-Kaserne und der Trave-Kaserne wird der Bedarf des BAFl entsprechend berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

42. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß es infolge der auch nach dem Koalitionskompromiß ungeklärten Finanzierung der Steinkohleförderung in den nächsten zwölf Monaten zu Zechenschließungen und damit zu Massenentlassungen im Steinkohlenbergbau kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 27. März 1995

Für die Handlungsfähigkeit der Bergbauunternehmen ist die Zusage der vorgesehenen Verstromungssubventionen maßgeblich, nicht deren Finanzierung. Bundesregierung und Koalition haben sich am 16. März 1995 im Rahmen der Energiekonsensgespräche nochmals zum Artikelgesetz bekannt. Die Bergbauunternehmen werden auf der Grundlage dieses Gesetzes baldmöglichst Zuwendungsbescheide für die Jahre 1996 bis 1998 und damit Planungssicherheit für den Abschluß von Lieferverträgen mit der Stromwirtschaft erhalten.

Bei der Kokskohlenbeihilfe hält die Bundesregierung nach dem Energiekonsensgespräch vom 16. März 1995 eine Einigung auf der Grundlage einer Beteiligung des Bundes in Höhe von 60% für möglich. Die noch notwendigen bilateralen Verhandlungen mit den beteiligten Bergbauländern und Bergbauunternehmen über Einzelheiten eines neuen Kokskohleplafonds sollen in Kürze abgeschlossen werden.

Von bevorstehenden Zechenschließungen bzw. Massenentlassungen kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

43. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, damit der Wirtschaftsraum Rhein-Neckar künftig in den Regionalstatistiken der Europäischen Kommission geführt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 22. März 1995

Für den Wirtschaftsraum Rhein-Neckar gibt es auf Landkreis- und Stadtkreisebene Regionalstatistiken. Diese Regionalstatistiken liegen nicht nur dem zuständigen Statistischen Landesamt in Stuttgart vor, sondern auch dem Statistischen Amt (EUROSTAT) der Europäischen Union. EUROSTAT publiziert auch regelmäßig Angaben, z. B. zu regionalen Arbeitslosenquoten und zur Bruttowertschöpfung, wie Sie es auch in der beigefügten Kopie sehen können (Anlage)*).

Es bedarf insofern keiner Initiative der Bundesregierung, damit der Wirtschaftsraum Rhein-Neckar auf Kreisebene in den Regionalstatistiken der EU geführt wird.

44. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welchem Umfang und in welchen Bereichen wurde die Region Rhein-Neckar bei der Vergabe von EU-Mitteln aus den europäischen Strukturfonds jährlich seit 1990 berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 22. März 1995

1. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurde der Landkreis Rhein-Neckar im genannten Zeitraum nicht gefördert.

2. Auch was den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abt. Ausrichtung angeht – federführend ist hier das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – gab es weder in der abgelaufenen (1989 bis 1993) noch in der neuen Förderperiode (1994 bis 1999) im Landkreis Rhein-Neckar förderungswürdige Gebiete nach Ziel 5b.

3. Die regionale Zuordnung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die von der Bundesanstalt für Arbeit umgesetzt wurden, erfordert eine Abfrage bei dem zuständigen Landesarbeitsamt. Eine solche Abfrage ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, wie das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mitteilt. Auch eine Schätzung ist zur Zeit nicht möglich, da die Bundesanstalt für Arbeit keine Maßnahmenförderung, sondern ausschließlich personenbezogene Förderungen durchführt und keinerlei Kenntnisse über die einzelnen Förderfälle vorliegen.

   Bei den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Zeitraum 1991 bis 1994 verwalteten Gemeinschaftsinitiativen EUROFORM, NOW und HORIZON,die aus ESF-Mitteln finanziert werden, sind in das Gebiet folgende Fördersummen geflossen:

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

– Mannheim	0,55 Mio. DM,
– Heidelberg	0,95 Mio. DM,
– Walldorf	0,56 Mio. DM.

Bei den vom Land Baden-Württemberg umgesetzten ESF-Mitteln entfallen auf:

– Mannheim	8,3 Mio. DM,
– Heidelberg und Umgebung	3,7 Mio. DM.

45. Abgeordneter
Winfried Mante
(SPD)

In welcher Höhe sind Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe bzw. aus den EU-Förderungsprogrammen jährlich in die EU-Randgebiete entlang der deutsch-polnischen Grenze (im Bereich Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen) seit der Wende geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. März 1995

Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE), dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft (EAGFL) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden im wesentlichen zur Komplementärfinanzierung nationaler Förderprogramme den jeweils zuständigen Bundesressorts BMWi, BML, BMA zur Verfügung gestellt.

Die Mittel des EFRE werden in erster Linie zur Verstärkung der Regionalförderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) eingesetzt.

Für die EU-Randgebiete, entsprechend den an Polen angrenzenden Landkreisen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen sowie den kreisfreien Städten Greifswald, Frankfurt (Oder), Cottbus und Görlitz, wurden vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1994 aus der GA rd. 4,2 Mrd. DM an Zuschüssen bewilligt. Damit werden Investitionen in Höhe von 14,3 Mrd. DM angeschoben, mit denen die wirtschaftsnahen Infrastrukturen verbessert und in der gwerblichen Wirtschaft über 81 000 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen bzw. erhalten werden sollen.

Diese kreisbezogenen Angaben beruhen auf Datenmaterial, das die betroffenen Länder seit 1994 zusätzlich zur allgemeinen GA-Berichterstattung dem Bund auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Dieses Zahlenwerk enthält jedoch keine Angaben zum Mittelabfluß und läßt darüber hinaus eine rückblickende jährliche Betrachtungsweise nicht zu.

46. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um bei der finanziellen Förderung der Verbundforschung, an der Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder beteiligt sind, die von der Europäischen Union vorgegebene Grenze für die maximale öffentliche Förderung von 50% auf die vom GATT erlaubten 75% anzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 22. März 1995

Die Frage, in welchem Umfang Verbundforschung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann, ist Gegenstand des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, der gegenwärtig durch die Kommission einer Revision unterzogen wird.

Zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission laufen zur Zeit Gespräche über die von der Kommission beabsichtigte Neufassung des Regelwerks. Die Bundesregierung wird sich bei diesen Gesprächen dafür einsetzen, daß künftig in der Gemeinschaft die dem GATT entsprechenden Handlungsspielräume genutzt werden können, um Wettbewerbsnachteile für den „Standort Europa" zu vermeiden. Es ist noch nicht zu übersehen, mit welchem Inhalt die Kommission die Novellierung des Gemeinschaftsrahmens vornehmen wird.

47. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Seit wann sind dem Bundesministerium für Wirtschaft Vorwürfe wegen sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz in der New Yorker Generalvertretung der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. bekannt, und welche diesbezüglichen Maßnahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft bisher ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. März 1995

Der Bundesregierung sind die erwähnten Vorwürfe seit November 1993 bekannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat sich regelmäßig über die Entwicklung des Verfahrens und über die seitens des Vorstandes der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Nach Beurteilung der Bundesregierung hat der Vorstand der DZT sowohl in der Sache wie im Verfahren auf die Vorwürfe angemessen reagiert.

Die DZT ist eine rechtlich selbständige und von der Bundesregierung unabhängige Einrichtung, die in eigener Verantwortung zu entscheiden hat, welche Schritte sie in dieser Sache zu unternehmen hat.

48. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie wird in öffentlichen Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Dienstleistungen – insbesondere im Bereich des Bewachungsgewerbes – sichergestellt, daß die Angebote im Hinblick auf die kalkulierten Lohnkosten das Kriterium der Zuverlässigkeit im Hinblick auf allgemeinverbindliche Tarifvereinbarungen, auf die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzesbestimmungen erfüllen, um im innerstaatlichen Vergabeverfahren öffentlich-rechtlicher Auftraggeber Lohndumping und illegale Beschäftigung zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 29. März 1995

Öffentliche Aufträge im Bereich des Bewachungsgewerbes werden wie alle übrigen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge grundsätzlich im Wettbewerb vergeben, so daß alle Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der geforderten Leistung befassen, sich um diese Aufträge bewerben können.

Bei der Wertung der Angebote ist dann u. a. darauf zu achten, daß Angebote, deren Preise in offensichtlichem Mißverhältnis zur angebotenen Leistung stehen, von der Wertung ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können auch die kalkulierten Lohnkosten geprüft werden, wenn ein Angebot vorliegt, das in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung steht und sich dies offenbar aus den Lohnkosten ergibt. Im übrigen ist der öffentliche Aufttraggeber jedoch nicht in der Lage zu prüfen, ob bei der Kalkulation der Angebote allgemeinverbindliche Tarifvereinbarungen zugrunde gelegt sind; Einhaltung der tarifvertraglichen Vereinbarungen ist Sache der Tarifpartner.

Mit der Verpflichtung des Auftragnehmers, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen einzuhalten, ist die Beschäftigung von sozialversicherungsfreiem Personal nicht unterbunden. Die Beschäftigung von sozialversicherungsfreiem Personal unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze ist kein Verstoß gegen Arbeits- und Sozialgesetze und hilft folglich nicht, Lohndumping bzw. illegale Beschäftigung zu vermeiden. Auch rechtfertigt die Beschäftigung von sozialversicherungsfreiem Personal nicht gleichzeitig den Ausschluß eines solchen Unternehmens wegen mangelnder Zuverlässigkeit.

Um gleichwohl Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, die illegale Arbeitskräfte beschäftigen, haben die großen auftragsvergebenden Ressorts und das Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam per Erlaß vom 22. März 1994 (veröffentlich im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 17 vom 7. Juni 1994) eine temporäre Auftragssperre für solche Unternehmen getroffen, die nachweislich eine Verfehlung begangen haben und rechtskräftig wegen dieses Deliktes verurteilt wurden.

49. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für plausibel, wenn in der alten Bundesrepublik Deutschland in Ausschreibungsverfahren für Bewachungsaufträge Stundenlöhne von 7 DM für Bewachung mit geringsten Anforderungen zugrunde gelegt werden, und wie hoch liegt demgegenüber der entsprechende Tariflohn in den Tarifgebieten Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 29. März 1995

Bei Ausschreibungen des Bundes für Bewachungsverträge werden im Vorfeld keine Stundenlöhne zugrunde gelegt. Der einzelne Stundenlohn ergibt sich aus den Angeboten der Firmen. Insoweit kann der von Ihnen angesprochene und für Bewachung mit geringsten Anforderungen zugrundegelegte Stundenlohn von 7 DM weder bestätigt noch dementiert werden. Um dies zu prüfen, müßte Einsicht in die einzelnen Bewachungsverträge der Ressorts genommen werden.

Die tarifvertraglichen Stundengrundlöhne der jeweils untersten Lohngruppen nach den Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe in den alten Bundesländern sind:

Tarifgebiet	Tarifstundenlohn
Baden-Württemberg	DM 11,54 (Separatwachmann ohne Werkschutzlehrgang)
Bayern	DM 10,10 (Kontroll- und Ordnungsdienst bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen)
Berlin	DM 11,78 (Mitarbeiter in den ersten sechs Monaten im Veranstaltungsdienst)
Bremen	DM 9,93 (Wach- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst)
Hamburg	DM 10,50 (Allgemeiner Wach- und Pförtnerdienst)
Hessen	DM 9,37 (Sicherheitsmitarbeiter im Objektsicherungsdienst)
Niedersachsen	DM 10,67 (Separatwachleute)
Nordrhein-Westfalen	DM 10,89 (Separatwachmann in geschlossenen Objekten)
Rheinland-Pfalz und Saarland	DM 9,19 (Wachleute im Separatwachdienst)
Schleswig-Holstein	DM 8,84 (Wachmann im Separatwachdienst)

50. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß durch die Abschaffung des „Einheitsentgeltes" bei den Hermes-Bürgschaften und der damit verbundenen Verteuerung von Exportbürgschaften für Entwicklungsländer Geschäfte vor allem mit den armen Entwicklungsländern erschwert werden und damit der Abkoppelung dieser Länder vom Weltmarkt Vorschub geleistet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. März 1995

Nur ein sehr geringer Teil von Exporten in die ärmsten Entwicklungsländer wird rein kommerziell und ohne den Einsatz von Mitteln der finanziellen Zusammenarbeit (Entwicklungshilfe) finanziert. Für diesen geringen Teil trägt die Gewährung von Hermes-Bürgschaften dazu bei, dringend benötigte Lieferungen von Investitionsgütern, Rehabilitierungs- und Modernisierungsausrüstungen sowie Ersatzteilen zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung von Deckungsmöglichkeiten entscheidender ist als die Höhe der Prämien.

51. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

In welcher Weise werden bei der Vergabe von Hermes-Bürgschaften entwicklungsrelevante und ökologische Kriterien einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. März 1995

Auf die entwicklungspolitische und ökologische Unbedenklichkeit von Projekten achtet im Rahmen der Gesamtprüfung der Förderungswürdigkeit eines Bürgschaftsantrages insbesondere das im Interministeriellen Ausfuhrgewährleistungsausschuß (IMA) der Bundesregierung vertretene Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Wenn bei einem Projekt ökologische Fragen eine besondere Rolle spielen, kann auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang lebendes Vieh und Fleisch derzeit aus osteuropäischen Staaten in die EU und nach Deutschland gelangt, und um welche Mengen handelt es sich dabei?

53. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung dieses Handels aufgrund der GATT-Vereinbarungen und der zwischen den EU- und MOE-Staaten laufenden Verhandlungen ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 30. März 1995

Vorbemerkung

Bei der Beantwortung Ihrer beiden Fragen werden die Vieh- und Fleischeinfuhren (insbesondere Rinder, Schweine, Rind- und Schweinefleisch) aus den sechs assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien) und den drei baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) in die EU und nach Deutschland berücksichtigt.

Zu Frage 52

Nach Angaben des Statitischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften sind 1992 und 1993 aus den sechs MOE-Ländern und den drei baltischen Staaten in die EU bzw. nach Deutschland eingeführt worden:

	EU 12		Deutschland	
	1992	1993	1992	1993
Lebende Tiere (in 1 000 Stück)				
dar.: Rinder und Kälber	517,3	445,9	95,0	107,3
Schweine	94,5	2,3	2,1	0,1
Schafe	2 289,1	1 602,4	206,4	171,5
Pferde	158,2	148,9	12,8	10,4
Fleisch und Fleischerzeugnisse, insg. (in t)	182 116	145 033	105 796	88 758
dar.: Rind- und Kalbfleisch, frisch, gek., gefr.,	6 586	5 585	1 408	2 323
-fleischzubereitungen[1])	25 906	21 311	21 823	17 068
dar.: Schweinefleisch, frisch, gek., gefr.,	23 559	5 385	10 822	2 413
-fleischzubereitungen[1])	15 145	9 895	11 695	7 607
dar.: Geflügelfleisch, frisch, gek., gefr.,	63 212	61 534	43 193	43 929
-fleischzubereitungen[1])	10 424	8 938	6 364	4 878

[1]) Einschl. genießbarer Schlachtabfall.

Der Import von Rindern und Schweinen ist EU-weit zurückgegangen. Mit 58,4% hat die ehemalige Tschechoslowakei den höchsten Anteil an den Einfuhren von lebenden Tieren in die EU. Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen ist Ungarn mit rd. 58% der Hauptlieferant der EU. Die Einfuhr von lebenden Tieren als auch von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus den drei baltischen Staaten in die EU ist mit weniger als 1% unbedeutend.

Die den MOE-Ländern von der EU eingeräumten abgabenbegünstigten Einfuhrkontingente im Rind- und Schweinefleischsektor werden – mit Ausnahme der Zugeständnisse für lebende Rinder – insgesamt nur in relativ geringem Umfang genutzt (Ausnutzungsgrad beispielsweise bei Rindfleisch rd. 20%, obwohl die regulären Einfuhrabgaben z. T. um 60% ermäßigt sind).

Unterschiede in der Kontingentausnutzung treten zwischen den einzelnen MOE-Ländern und im Schweinefleischsektor innerhalb der Warenbereiche auf. So wurden die Einfuhrerleichterungen für Würste aus Ungarn weitgehend ausgenutzt. Schwierigkeiten in anderen Warenbereichen, vor allem bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweinefleisch, sind insbesondere auf veterinärrechtliche Probleme in den MOE-Ländern zurückzuführen. Aufgrund des Auftretens bestimmter Tierseuchen waren Einfuhren in die EU auch im Rindfleischsektor teilweise nicht zulässig.

Weitere Ursachen für die relativ geringen Ausnutzungsgrade sind der Mangel an auf dem EU-Markt absetzbaren Qualitätserzeugnissen, der Abbau der Viehbestände in den MOE-Ländern und bislang fehlende Rückstandsuntersuchungen bei Fleisch (deshalb ist z. Z. keine Einfuhr aus den baltischen Staaten möglich).

Zur Verdeutlichung der Agrarhandelsbeziehungen zwischen der EU und den assoziierten MOE-Ländern sei abschließend erwähnt, daß die EU 1993 einen Ausfuhrüberschuß von 919 Mio. DM erzielte. Deutschland hatte an den Agrarausfuhren in diese Länder einen Anteil von 38,4%. Zu den Erzeugnissen mit der höchsten Steigerungsrate im Vergleich zu 1992 gehörten auch Fleisch und Fleischerzeugnisse (EU: + 92%, D: + 40%).

Zu Frage 53

In Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom Dezember 1994 in Essen laufen gegenwärtig die Verhandlungen zur technischen Anpassung der Europaabkommen an die Ergebnisse der Uruguay-Runde und der EU-Erweiterung. Bei der Berücksichtigung der GATT-Vereinbarungen geht es vor allem darum, daß an die Stelle von variablen Einfuhrabschöpfungen spezifische Zölle treten.

Die Erweiterung der Union um die drei neuen Mitgliedstaaten (MS) muß ebenfalls ihren Niederschlag in den Europaabkommen finden. Das bedeutet, daß die Präferenzen, die die neuen EU-MS den sechs assoziierten MOE-Ländern im Rahmen von Vereinbarungen eingeräumt haben, in die Europaabkommen aufzunehmen sind.

Für den Rind- und Schweinefleischsektor bedeutet dies im einzelnen:

Die im Rahmen der GATT-Vereinbarungen in feste Zölle („Tarifäquivalente") umgewandelten variablen Einfuhrabgaben und im Rindfleischsektor auch die Zölle werden insgesamt um 36% abgebaut. Diese Tarifäquivalente und zusätzlich die besondere Schutzklausel gewährleisten einen hinreichenden Schutz der Rind- und Schweinefleischmärkte der EU quantitativ vor überhöhten Importen. Bei Schweinefleisch ist der nach GATT erforderliche Zollabbau sogar geringer als die aufgrund der EU-internen Berechnungsmethode vorgegebene Abschöpfungsreduzierung infolge der Getreidepreissenkung im Rahmen der Agrarreform.

Im Rind- und Schweinefleischsektor werden die Erzeugnisse wie bisher nahezu ausschließlich abgabenbegünstigt im Rahmen von Präferenzregelungen bzw. bilateralen Abkommen mit den MOE-Ländern eingeführt. Handlungsbedarf besteht z. Z. bezüglich der Kälbereinfuhren, weil die bestehenden absoluten Mengenbeschränkungen über den 1. Juli 1995 hinaus (Beginn der GATT-Regelung) nicht aufrechterhalten werden können. Die Europäische Kommission versucht, in den bereits angelaufenen Verhandlungen diesbezügliche bilaterale Vereinbarungen mit den MOE-Ländern zu treffen.

Auf dem Agrarrat vom Dezember 1994 wurden zur Umsetzung des Agrarteils der GATT-Vereinbarungen die Anpassungen der gemeinsamen Marktorganisationen an das neue Außenhandelsregime beschlossen. Dabei wurden u. a. die konsequente Anwendung der besonderen Schutzklausel sowie die Berücksichtigung der Marktsituation in der EU bei der Verwaltung der begünstigten Einfuhren vorgesehen.

Mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU müssen auch die dort vertraglich vereinbarten Präferenzen im Agrarhandel mit den MOE-Ländern übernommen werden. In der Aufnahme dieser Präferenzen in die Europaabkommen findet der größer gewordene europäische Markt seinen Niederschlag.

Vor diesem Hintergrund ist ein nennenswerter zusätzlicher Importdruck auf die Rind- und Schweinefleischmärkte der EU aus den MOE-Ländern aufgrund der GATT-Vereinbarungen und der EU-Erweiterung nicht zu erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

54. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Unternehmen zunehmend dazu übergehen, Arbeitnehmer noch vor Vollendung des 56. Lebensjahres zum Vorruhestand zu bewegen, um der nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestehenden Verpflichtung zur teilweisen Erstattung des Arbeitslosengeldes an die Bundesanstalt zu entgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. März 1995

Mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ist zum 1. Januar 1993 eine Regelung geschaffen worden, deren Ziele es sind, den Bestand der Arbeitsverhältnisse älterer Arbeitnehmer zu schützen und der Frühverrentung zu Lasten der Sozialversicherung entgegenzuwirken. Unter den Voraussetzungen dieser Erstattungsregelung ist ein Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet, verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit das an diesen älteren Arbeitslosen gezahlte Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe insgesamt zwei Jahre zu erstatten.

Die Erstattungspflicht kann die Frühverrentung allerdings nicht, jedenfalls nicht in jedem Fall, verhindern. Dabei ist nicht quantifizierbar, inwieweit sich seit Inkrafttreten des § 128 AFG die vorrangige Zielsetzung der Regelung – Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmer – realisiert hat, wie viele sogenannte Frühverrentungen im Hinblick auf eine etwaige Erstattungspflicht unterblieben sind. Die Erstattungsregelung hat aber zur Folge, daß Vorruhestandsvereinbarungen nicht in vollem Umfang zu Lasten der Sozialversicherung gehen, sondern vermehrt vom jeweiligen Vertragspartner selbst finanziert werden, sei es in der Weise, daß Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gar nicht erst in Anspruch genommen werden oder daß die Arbeitslosenversicherungsleistungen erstattet werden. Im Haushaltsjahr 1994 sind Erstattungszahlungen in Höhe von knapp 95 Mrd. DM, in den ersten beiden Monaten des Jahres 1995 bereits in Höhe von rd. 39 Mio. DM bei der Bundesanstalt für Arbeit eingegangen.

Da die Regelung des § 128 AFG an die Entlassung des Arbeitnehmers nach Vollendung des 56. Lebensjahres anknüpft, ziehen solche Vorruhestandsvereinbarungen, die ein Ausscheiden der Beschäftigten vor Vollendung des 56. Lebensjahres zum Inhalt haben, keine Erstattungspflicht nach sich.

Ergänzend zur Erstattungspflicht der Arbeitgeber sieht das Arbeitsförderungsgesetz eine Reihe weiterer Regelungen vor, die der leichtfertigen Beendigung der Arbeitsverhältnisse entgegenwirken sollen und das Risiko der Arbeitslosenversicherung begrenzen.

Wer ohne wichtigen Grund sein Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch vertragswidriges Verhalten Anlaß für eine Kündigung durch den Arbeitgeber gegeben hat, erhält grundsätzlich für die Dauer einer Sperrzeit von zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld. Um (nur) diese Zeit minderte sich in der Vergangenheit auch die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld. Nunmehr mindert sich diese Dauer in jedem Falle um

ein Viertel der Gesamtanspruchsdauer, die dem Arbeitslosen zusteht. Dies bedeutet bei älteren Arbeitnehmern, die in der Regel einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für 32 Monate haben, eine Minderung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld um acht Monate.

Abfindungen, die ein Arbeitnehmer wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder zu beanspruchen hat, führen nicht mehr nur dann zum Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld, wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten ist. Ist das Beschäftigungsverhältnis zwar unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist, aber ohne wichtigen Grund, d. h. unter Eintritt einer Sperrzeit und gegen Zahlung einer Abfindung beendet worden, wird dem Arbeitnehmer zugemutet, zunächst einen Teil der Abfindung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes aufzuwenden, bevor die Versichertengemeinschaft mit Leistungen eintritt (§ 117a AFG).

Im Hinblick auf das zu § 128 AFG a. F. ergangene Bundesverfassungsgerichtsurteil, in dem die Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Erstattungsregelung insbesondere vor dem Hintergrund des Übermaßverbotes aufgezeigt wurden, wäre eine Herabsetzung der Altersgrenze jedenfalls nicht unproblematisch. Im übrigen ließe sich hierdurch die bei jeder Stichtagsregelung auftretende Problematik kaum vermeiden; es wäre zu befürchten, daß die Altersgrenzen der Vorruhestandsvereinbarungen der Unternehmen noch weiter vorverlegt würden.

55. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, dieser Art des „Personalkostenabbaus" zu Lasten der Arbeitslosen- und Rentenversicherung einen Riegel vorzuschieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. März 1995

Dem Trend zur Frühverrentung älterer Arbeitnehmer muß entgegengewirkt werden – dies ist eine Kernaussage der Koalitionsvereinbarungen für die laufende Legislaturperiode. Geeignete Maßnahmen zur stärkeren Verhinderung von Frühverrentungen werden derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit den Sozialversicherungsträgern intensiv diskutiert. Ob und inwieweit die Erstattungsregelung verfassungskonform verschärft werden kann, wird auch im Rahmen der bevorstehenden Reform des Arbeitsförderungsgesetzes geprüft werden.

56. Abgeordnete **Waltraud Schoppe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Tatsache, daß die Europäische Kommission ihre Bonner Vertretung künftig von einer Bonner Firma bewachen lassen will, die gegen arbeitsrechtliche Vereinbarungen verstößt, indem sie Bewerberinnen nach einer bestehenden Schwangerschaft und alle Bewerber nach einer möglichen Gewerkschaftsmitgliedschaft befragt, und wie wird sie ggf. darauf reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 22. März 1995

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, daß die Europäische Kommission ihre Bonner Vertretung künftig von einem Unternehmen bewachen lassen will, das im Rahmen von Einstellungsgesprächen unzulässige Fragen stellen soll. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf

hin, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Arbeitnehmer unzulässige Fragen nicht zu beantworten braucht und eine wahrheitswidrige Beantwortung keinen Grund für arbeitsrechtliche Konsequenzen darstellt.

57. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung für eine Änderung der Aufenthaltsanordnung für Arbeitslose dahin gehend einsetzen, daß die Verfügbarkeit für die Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr nicht beeinträchtigt ist, wenn dies vorher vom Arbeitsamt festgestellt wurde, um gewissermaßen eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Änderung des Bundesurlaubsgesetzes herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. März 1995

Einem Arbeitslosen steht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nur zu, wenn er – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist. Er hat sich deshalb grundsätzlich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufzuhalten. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit ist leistungsunschädlich, wenn sie im Jahr drei Wochen nicht übersteigt und vorher vom Arbeitsamt festgestellt wurde, daß durch die Abwesenheit die Arbeitsvermittlung voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Dieser Zeitraum ergibt sich aus der Aufenthalts-Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 3. Oktober 1979. Ob der allgemein bestimmte Prognosezeitraum von drei Wochen unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis arbeitsmarktpolitisch vertretbar verlängert werden kann, wird der Verwaltungsrat wohl in nächster Zeit beraten. Diesen Beratungen will die Bundesregierung nicht vorgreifen.

Der nach dem Bundesurlaubsgesetz festgelegte Mindesturlaub von vier Wochen im Kalenderjahr dient der Erholung der Arbeitnehmer, und die Gründe für die Festlegung dieser Dauer stimmen nicht mit den Gründen für die Festlegung des Prognosezeitraums bei Arbeitslosen überein, zumal beide Zeiten in einem Kalenderjahr nebeneinander auftreten können.

58. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Regelung, wonach die Anrechnung von Nebeneinkommen von Arbeitslosen zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeldbezug führen kann, auch auf die nach dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) auf ein Jahr befristete originäre Arbeitslosenhilfe auszudehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 28. März 1995

Nach geltendem Recht gilt der Anspruch auf sogenannte originäre Arbeitslosenhilfe für so viele Tage als nicht erfüllt, als die wöchentliche Arbeitslosenhilfe durch Anrechnung von Nebeneinkommen um volle Sechstel gemindert ist (§ 134 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 110 Satz 1 Nr. 1 AFG). Die Anrechnung von Nebeneinkommen kann deshalb bei der originären

Arbeitslosenhilfe – wie beim Arbeitslosengeld – zu einer „Verlängerung" der Anspruchsdauer führen. Ihre Forderung ist damit im geltenden Recht bereits verwirklicht.

Falls ein Arbeitsamt in einem Ihnen bekannten Einzelfall anders entschieden hat, bin ich gerne bereit, diesen Einzelfall prüfen zu lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

59. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Planungen existieren im Bundesministerium der Verteidigung hinsichtlich der weiteren Verwendung der Schienen des Bundeswehrstandortes Aurich-Tannenhausen über den 1. Mai 1996 hinaus, bzw. welche Optionen werden offengehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 28. März 1995

Derzeit ist die Nutzung des Gleisanschlusses zum Marine-Depot Aurich-Tannenhausen bis Ende 1996 sichergestellt.

Bundesminister Volker Rühe hat jedoch im Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestruktur, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung darauf hingewiesen, daß noch Folgeuntersuchungen, u. a. für die Rationalisierung der Depot-Organisation, erforderlich sind. Die Möglichkeiten eines Schienentransports von Munition werden bei den Überlegungen angemessene Berücksichtigung finden.

Ich bitte um Verständnis, daß daher Aussagen zur künftigen Depotstruktur und damit zur weiteren Nutzung des Gleisanschlusses voraussichtlich nicht vor Jahresende 1995 möglich sein werden.

60. Abgeordneter **Gerd Höfer** (SPD)

Hält es die Bundesregierung in der heutigen sicherheitspolitischen Situation weiterhin für nötig, die im ehemaligen grenznahen Bereich zur ehemaligen DDR eingerichteten Sprengschächte in den Straßen sowie die Sprengkammern in den Brücken zu unterhalten und zu warten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. März 1995

Im Rahmen der Grundvorsorge zum Schutze seiner Bürger gegenüber einem möglichen Angriff von außen darf unser Staat auch in Zukunft nicht auf militärische Verteidigungsplanungen verzichten. Wichtiger Bestandteil dieser Verteidigungsplanungen waren bisher baulich vorbereitete Sperren, die mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz hohen Nutzen erbrachten.

Eine endgültige Bewertung, inwieweit Sperreinbauten noch militärisch notwendig sind, kann u. a. erst nach Abschluß des zeitaufwendigen und noch nicht abgeschlossenen Prozesses der Entwicklung neuer operativer Konzepte im nationalen und bündnisgemeinsamen Bereich vorgenommen werden.

Neben diesen noch zu entwickelnden Konzepten ist auch die Haushaltslage – mit deutlichen Kürzungen im Verteidigungsetat – zu berücksichtigen. Die angespannte Finanzlage wirkt sich auf alle Bereiche aus, also auch auf die verfügbaren Mittel für die Infrastruktur. Ein Rückbau von Sperren steht so in enger Konkurrenz zu anderen Vorhaben, denen Priorität eingeräumt werden muß, z. B. Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Wehrpflichtigen, insbesondere in den neuen Bundesländern.

Daher werden Sperreinbauten, auch wenn sie künftig nicht mehr benötigt werden sollten, aus Kostengründen grundsätzlich nur dort zurückgebaut, wo sie im Rahmen ohnehin durchzuführender Erneuerungsarbeiten an der örtlichen Verkehrsinfrastruktur kostensparend beseitigt werden können. Diese Vorgehensweise ist auch in einer Zeit abnehmender direkter Bedrohung wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar.

Bis zu einem eventuellen Rückbau bestehender Sperreinbauten beschränken sich Unterhalt und Wartung zur Zeit grundsätzlich auf solche Maßnahmen, die etwaige Gefährdungen jeglicher Art durch Sperreinbauten ausschließen sollen. Bei eventuell darüber hinausgehendem Instandhaltungsbedarf wird in jedem Einzelfall geprüft, ob ein Rückbau der jeweiligen Sperreinrichtung wirtschaftlich sinnvoll ist.

Auf die insgesamt geringfügigen Unterhalts- und Wartungsmaßnahmen kann im Interesse der Verkehrssicherheit nicht verzichtet werden.

61. Abgeordneter **Gerd Höfer** (SPD)

Wenn ja, welche Kosten entstehen pro Jahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. März 1995

Für Unterhaltung und Wartung in dem oben beschriebenen Umfang fielen im Jahre 1994 ca. 200 000 DM an (zum Vergleich 1990: ca. 3 000 000 DM).

Ergänzend darf ich noch darauf hinweisen, daß vorbereitete Sperren ein ausschließlich defensives Mittel der Verteidigung sind, von denen für die Zivilbevölkerung keinerlei Gefahren und Bedrohungen ausgehen.

62. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Kommentators Michael J. Inacker in der Zeitschrift „Soldat und Technik", Heft 3/1995, Seite 125: „Mehr denn je ist die Bundeswehr haushaltspolitische und koalitionstaktische Verschiebemasse"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 22. März 1995

Die Bundesregierung teilt die zitierte Auffassung nicht.

Mit dem Weißbuch 1994 hat die Bundesregierung im April letzten Jahres den politisch-konzeptionellen Rahmen für die Bundeswehr gesteckt.

Die Konzeptionelle Leitlinie vom Juli 1994 setzt diesen Rahmen in planerische Vorgaben für die Ausgestaltung der Bundeswehr um. In der Koalitionsvereinbarung vom November letzten Jahres sind die Vorgaben und Eckwerte für die zukünftige Struktur der Bundeswehr und für die Entwicklung des Verteidigungshaushalts noch einmal bestätigt worden.

Dies belegt die sicherheitspolitische und konzeptionelle Kontinuität der Bundesregierung und ihren Willen zu planerisch und haushaltspolitisch abgesicherter Ausgestaltung der Bundeswehr. Mit dem Haushalt 1995/28. Finanzplan wurde eine Trendwende eingeleitet hin zur Versteigerung des Einzelplans 14. Die für die Ausbildung bereitgestellten Mittel reichen aus.

Der investive Anteil wird u. a. durch konsequente Anwendung von Rationalisierung in allen Bereichen schrittweise erhöht, so daß die materielle Ausstattung vor allem der Krisenreaktionskräfte verbessert werden kann.

63. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß diese Aussage in einem Organ erfolgte, das vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegeben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 22. März 1995

Die Zeitschrift „Soldat und Technik", die durch das Bundesministerium der Verteidigung in Zusammenarbeit mit dem Umschau Verlag (Frankfurt) herausgegen wird, ist ein Organ der Truppeninformation und damit auch ein Forum für freien Informations- und Meinungsaustausch.

Dies begründet die Aufnahme von Kommentaren unabhängiger Autoren auch von außerhalb der Bundeswehr, die in der Regel ausgewiesene Kenner von sicherheitspolitischen und Bundeswehr-Fragen sind. Dabei entprechen solche, unter Angabe des Namens des Autors veröffentlichten Beiträge nicht unbedingt der Auffassung der Redaktion oder des Bundesministeriums der Verteidigung, wie aus dem klarstellenden Hinweis im Impressum ersichtlich ist.

64. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Hat der Bundesminister der Verteidigung dem Kommentator Kabinettsbeschlüsse und haushaltspolitische Beschlüsse des Parlaments vorenthalten, oder hat die „Militärfachliche Beratung" (Impressum) des Bundesministeriums der Verteidigung versagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 22. März 1995

Art und Umfang der Recherche sowie die Bewertung eines unabhängigen Kommentators und Journalisten entziehen sich grundsätzlich der Reglementierung durch den Herausgeber.

Bei einer als Kommentar gekennzeichneten Meinungsäußerung ist eine über die Wahrnehmung der presserechtlichen Verantwortung zur Vermeidung strafbarer Äußerungen hinausgehende Inhaltskontrolle auch nicht gewollt.

65. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)

Zu welchen Ergebnissen haben die Erstmusterungen im Jahre 1994 geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1995

Im Kalenderjahr 1994 sind nach den Unterlagen des Institutes für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen in Remagen von den Kreiswehrersatzämtern (KWEÄ) 299137 Erstmusterungen durchgeführt worden. Hinzu kommen 6601 Untersuchungen von Freiwilligenbewerbern durch die Freiwilligenannahmestellen (FrwAnSt). Die ärztlichen Untersuchungen führten zu den in der Anlage 1 *) enthaltenen Ergebnissen.

66. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)

Welche Ergebnisse haben die im Jahre 1994 durchgeführten Nachmusterungen der Personen gehabt, die „vorübergehend nicht wehrdienstfähig" eingestuft waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1995

Die Ergebnisse der im Jahre 1994 in Musterungsverfahren durchgeführten Nachmusterungen bei Wehrpflichtigen, die anläßlich der Erstmusterung als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig" beurteilt wurden, sind nicht bekannt. Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

67. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU)

Da durch die Änderung des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes die Altersgrenze für Einberufungen zum Grundwehrdienst im Regelfall auf die Vollendung des 25. Lebensjahres beschränkt wurde, frage ich die Bundesregierung, wie wurden die dadurch weitgehend abgeschlossenen Geburtsjahrgänge 1967, 1968 und 1969 für den Wehrdienst und die gesetzlichen Ersatzdienste durch tatsächliche Dienstleistung in Wehr- und Ersatzdienst ausgeschöpft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1995

Die Geburtsjahrgänge 1967, 1968 und 1969 wurden nach dem Stand Dezember 1994 wie aus der Aufstellung in Anlage 2 *) ersichtlich ausgeschöpft:

Der unter dem langjährigen Durchschnitt liegende Ausschöpfungsgrad der Geburtsjahrgänge 1967 und 1968 ist begründet durch die hohen Jahrgangsstärken und die Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze für den Grundwehrdienst/Zivildienst auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, die sich ab 1991 auswirkte. Im Vergleich dazu konnte der Geburtsjahrgang 1969 nach Absenkung der Altersgrenze noch vier Jahre zum Grundwehrdienst/Zivildienst herangezogen werden und erreichte somit einen normalen Ausschöpfungsgrad.

---

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die Zahlen zur Heranziehung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer für die oben genannten Geburtsjahrgänge ergeben sich aus Anlage 3 *)

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die Wehrdienst oder Wehrdienst und Zivildienst geleistet haben, sind als Wehrdienstleistende in der Tabelle Anlage 2 *) enthalten.

68. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wie viele ungediente Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige waren davon am Jahresende 1994 betroffen, daß im Wehrpflichtgesetz und im Zivildienstgesetz in bestimmten Fällen die Einberufungsgrenzen auf die Vollendung des 28. oder des 32. Lebensjahres heraufgesetzt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1995

Nach dem Stand 31. Dezember 1994 konnten von den Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1967 bis 1969 insgesamt 16739 bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres und 1367 bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden, von denen 2878 bzw. 330 verfügbar waren.

Geburtsjahrgang	Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres heranziehbare Wehrpflichtige	Bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres heranziehbare Wehrpflichtige
1967	416	369
davon verfügbar	126	111
1968	6 682	522
davon verfügbar	1 296	122
1969	9 641	476
davon verfügbar	1 456	97

Zum Zivildienst konnten aus den genannten Geburtsjahrgängen noch 1 710 Wehrpflichtige nach Vollendung des 25. Lebensjahres herangezogen werden (1967 = 152, 1968 = 484, 1969 = 1 074). Wie viele davon bis zur Vollendung des 28. oder 32. Lebensjahres heranziehbar waren, ist nicht bekannt.

69. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Gefährdet die gegenwärtig extrem hohe Zahl der Kriegsdienstverweigerer den Status der Bundeswehr als Wehrpflichtarmee?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. März 1995

Die Wehrpflicht ist und bleibt nach Ansicht der Bundesregierung unverzichtbar. Daher hält die Bundesregierung an der Wehrpflicht als Grundlage für die Weiterentwicklung der Bundeswehr fest.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die hohe Zahl der Kriegsdienstverweigerer führt auf dem bisherigen Niveau zu keiner personellen Unterdeckung der Streitkräfte, ist aber Ausdruck mangelnder allgemeiner Akzeptanz des Wehrdienstes bei Teilen der Jugend. Die Bundesregierung unterstützt daher mit Nachdruck die Aufforderung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages an die Parlamentarier, dieser Verweigerungshaltung entgegenzuwirken und sich öffentlich zum Wehrdienst als der vorrangigen Bürgerpflicht zu bekennen.

70. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung, eine vom Wehrbeauftragten in dessen Jahresbericht 1994 eingeforderte Erhöhung der Attraktivität des Wehrdienstes im Vergleich zum Zivildienst zu erreichen sowie einer zunehmenden negativen Darstellung des Wehrdienstes in der Öffentlichkeit vor allem durch die Medien entgegenzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. März 1995

Die Bundesregierung hält materielle und immaterielle Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und zur Verbesserung der Akzeptanz des Wehrdienstes für notwendig.

Entsprechende Maßnahmen, z. B. Zahlung des doppelten Verpflegungsgeldes an Wochenenden und dienstfreien Tagen ab 1. Oktober 1995, Mobilitätszuschlag für Wehrpflichtige, die mehr als 100 km von ihrem Wohnort entfernt stationiert sind, ab 1. Januar 1996, sind vorgesehen.

Neben einer raschen Verwirklichung dieser Maßnahmen werden Verkürzung des Grundwehrdienstes, fordernde Ausbildung, ein gutes, von Kameradschaft und Fürsorge geprägtes Klima in den Einheiten und Verbänden sowie die überzeugende Vermittlung des Eindrucks für den Wehrpflichtigen, daß er gebraucht und Sinnvolles von ihm verlangt wird, die Attraktivität des Wehrdienstes verbessern.

Auch die Möglichkeit, freiwillig zusätzlichen Wehrdienst von zwei bis zu dreizehn Monaten zu leisten, trägt zu einer höheren Attraktivität bei.

Für eine angemessene Darstellung des Wehrdienstes in den Medien sind nach Ansicht der Bundesregierung offene und ehrliche Informationen die beste Grundlage. Daran richtet sich die Informationsarbeit der Streitkräfte aus.

71. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung hinsichtlich der Tendenz, dem Zivildienst aus rein pragmatischen Gründen den Vorzug vor dem Wehrdienst zu geben, gewährleisten, daß tatsächlich nur aus Gewissensgründen „verweigert" wird, also mit der einzigen im Grundgesetz genannten Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. März 1995

Die Anerkennung von Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer erfolgt auf gesetzlicher, vom Bundesverfassungsgericht bestätigter Grundlage.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlaß, hieran Änderungen vorzunehmen.

72. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die zukünftige Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Falle einer Verkürzung des Wehrdienstes auf nur zehn Monate, vor dem Hintergrund einer zunehmenden Technisierung des militärischen Bereichs und den damit ständig wachsenden Anforderungen an Ausbildung und Qualifikation des Soldaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. März 1995

Die Verbesserung der Sicherheitslage einerseits und die Differenzierung der Aufgaben und Fähigkeiten der Bundeswehr andererseits schlagen sich auch in einer differenzierten Ausgestaltung der Wehrpflicht nieder. Die auf zehn Monate verkürzte Mindestdienstzeit und die sich anschließende besondere Verfügungsbereitschaft von zwei Monaten Dauer sowie ein gesondertes Krisenausbildungsprogramm tragen den militärischen Erfordernissen der Einsatzbereitschaft Rechnung. Mit dem grundsätzlichen Wegfall des Dienstzeitausgleichs durch Freizeit in den ersten zehn Dienstmonaten wird die bisher verfügbare Ausbildungszeit praktisch erhalten und kompakter nutzbar gemacht.

Darüber hinaus werden die Ausbildungsinhalte der zunehmenden Technisierung des militärischen Bereichs angepaßt.

Außerdem wird erwartet, daß der technische Fortschritt die Bedienung von Waffen, Fahrzeugen und Gerät erleichtert und damit den Ausbildungsaufwand verringert.

73. Abgeordneter **Walter Schöler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Beendigung des Kalten Krieges die grundsätzliche Notwendigkeit der Neuerrichtung von NATO-Funkanlagen, wie dies zur Zeit im Landschaftsschutzgebiet Tönisvorst-Vorst in Planung ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. März 1995

Die in Vorst geplante Funkanlage gehört zu einem System von fünf Fernmeldeaußenstellen, die für den Betrieb des in Linnich-Glimbach errichteten und zur Zeit in der Ausstattungsphase befindlichen Hauptquartiers der Alliierten Streitkräfte Europa Mitte (AFCENT) „Castle Gate" erforderlich und für die NATO-Führung unverzichtbar sind. Die von der NATO finanzierten Anlagen sollen 1997 in Betrieb genommen werden.

74. Abgeordneter **Walter Schöler** (SPD)

Welche Überlegungen der Bundesregierung stehen hinter der Tatsache, daß die geplante neue NATO-Funkanlage in Tönisvorst-Vorst mitten in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet wird, und inwieweit sieht sie Möglichkeiten, die Standortwahl so vorzunehmen, daß die Anlage zumindest nicht in das betroffene Landschaftsschutzgebiet hineinreicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 29. März 1995

Die Standorte der fünf Fernmeldeaußenstellen sind seit langem nach funktechnischen Erfordernissen festgelegt worden. Kein Standort kann ohne erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtsystem geändert werden.

Der Grunderwerb ist abgeschlossen. Dem Vorhaben Vorst – wie auch den übrigen Vorhaben – gingen unter Beteiligung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden die nach dem Landbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichgesetz vorgeschriebenen Anhörungsverfahren voraus, die mit den zustimmenden Stellungnahmen der beteiligten Bundesministerien und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen abgeschlossen sind.

Der für die Anlage in Vorst erforderliche Landverbrauch konnte durch Einsatz moderner Fernmeldetechnik auf zwölf Hektar reduziert werden. Auf einer Fläche von rund drei Hektar außerhalb der Anlage werden ausgleichende Begrünungsmaßnahmen durchgeführt. Die Anlage wird – abgesehen von Übungen – unbemannt betrieben, so daß sich Belastungen durch militärischen Kfz-Verkehr auf ein geringes Ausmaß beschränken werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des von Ihnen erwähnten Landschaftsschutzgebietes ist deshalb nicht zu befürchten.

75. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Wie viele Flugtage/Flugvorführungen der Bundeswehr fanden im Jahre 1994 zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit statt, unter Einsatz welcher Fluggeräte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1995

Die Bundeswehr führte 1994 zwei Tage der Offenen Tür durch, die mit einer Darstellung des Flugbetriebs verbunden waren. Die Veranstaltungen fanden in Laupheim bei der Heeresfliegerbrigade 25 und in Wunstorf beim Lufttransportgeschwader 62 statt.

Im Verlauf dieser Veranstaltungen wurden folgende Flugzeug- und Hubschraubertypen eingesetzt:

- F-4F PHANTOM
- TORNADO
- C-160 TRANSALL
- Mi-8T
- Bell UH-1D
- CH-53
- Bo-105.

Darüber hinaus unterstützt die Bundeswehr im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in jedem Jahr weitere Veranstaltungen im In- und Ausland. So wurde z. B. auch die Internationale Luft- und Raumfahrtausstellung in Berlin für die Öffentlichkeitsarbeit und zur Nachwuchswerbung genutzt.

76. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten einer solchen Veranstaltung (Flugtag/Flugvorführung) auch unter der Berücksichtigung der dafür notwendigen Vorübungen ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1995

Die Flüge und die dafür notwendigen Vorübungen zur Darstellung des Flugbetriebes erfolgen im Rahmen des taktischen Ausbildungsprogrammes der Luftfahrzeugbesatzungen und verursachen daher keine zusätzlichen Kosten.

Tage der Offenen Tür tragen sich finanziell in aller Regel selbst. Nur bei witterungsbedingten Ausfällen o. ä. werden Defizite durch Haushaltsmittel ausgeglichen. Einnahmemöglichkeiten und notwendige Ausgaben sind durch das Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1992 – Seite 222 ff. – festgelegt.

77. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Planungen sieht die Bundesregierung vor, um die Bundeswehr aufgrund der steigenden Zahl an Wehrdienstverweigerern von der Wehrpflichtarmee im gleitenden Übergang in eine Wehrstruktur mit verstärktem Berufs- und Freiwilligenelement überzuführen, und wo sieht die Bundesregierung die absolute Untergrenze der Personalstärke der Bundeswehr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 22. März 1995

Am 15. März 1995 hat der Bundesminister der Verteidigung dem Deutschen Bundestag die künftige Struktur der Bundeswehr vorgestellt.

Diese wird die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzen, die Landesverteidigung sicherzustellen sowie ihren Beitrag zur Bündnissolidarität und wirkungsvollen Teilnahme an internationaler Krisenbewältigung zu leisten.

Die Struktur und der zukünftig rund 340000 Soldaten umfassende Umfang der Bundeswehr entsprechen somit der veränderten sicherheitspolitischen Lage sowie der gewachsenen Verantwortung Deutschlands, beruhen auf dem zu erwartenden Ergänzungsaufkommen an jungen Männern in der kommenden Zeit und werden auch durch die relativ hohe Kriegsdienstverweigerungsquote in den letzten Jahren nicht in Frage gestellt.

Auch in der neuen Struktur wird die Bundeswehr eine Wehrpflichtarmee bleiben. Die Allgemeine Wehrpflicht ist zentrales Element unserer wehrhaften Demokratie und schafft zugleich eine unverzichtbare Basis für die Nachwuchsgewinnung. Der leichte Anstieg des Anteils an Berufs- und Zeitsoldaten in der neuen Struktur um 2% auf 59% ist demzufolge nicht der Übergang in eine veränderte Wehrstruktur, sondern gründet auf die Forderungen an Professionalität und Verfügbarkeit der Krisenreaktionskräfte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

78. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die derzeitige Einkommensausschlußgrenze für Auszubildende bzw. Studenten von 750 DM brutto beim Kindergeld noch für angemessen – u. a. auch im Hinblick darauf, daß viele Auszubildende und Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen können?

79. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs eine Anhebung oder Dynamisierung dieser Einkommensgrenze, und kann sie ggf. schon etwas über das Ausmaß der Anhebung aussagen?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 24. März 1995

Für die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich im Wege einer Finanzamtslösung ist die Harmonisierung bisher unterschiedlicher Regelungen im Einkommensteuer- und Kindergeldrecht notwendig, wie z. B. beim steuerrechtlichen und kindergeldrechtlichen Kindbegriff. In diesem Zusammenhang ist auch die Anrechnung eigenen Kindeseinkommens zu prüfen.

Konkrete Aussagen hierzu können gegenwärtig noch nicht erfolgen.

80. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

In welcher Form waren bei der Erstellung des Berichts der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking behinderte Frauen beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. März 1995

Der Bericht der Bundesregierung für die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking wurde federführend vom ehemaligen Bundesministerium für Frauen und Jugend erstellt. Der Textteil 6.3 Behinderte Frauen basiert auf der Zuarbeit der für die Belange Behinderter bzw. behinderter Frauen zuständigen Fachreferate der Bundesministerien.

81. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie wird die Bundesregierung in ihrer offiziellen Delegation zur 4. Weltfrauenkonferenz sicherstellen, daß die Berücksichtigung des Themas „Doppelte Diskriminierung behinderter Frauen" personell und inhaltlich gewährleistet ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. März 1995

Zur Zeit tagt die Frauenrechtskommission der VN in New York, um den Entwurf der Aktionsplattform für die 4. Weltfrauenkonferenz abzustimmen. Die Delegation der Bundesregierung auf dieser Konferenz verfügt über einschlägige Kompetenz, um für die Belange behinderter Frauen verstärkt dort einzutreten und wird dies auch tun. Im Vorfeld wurde bereits im Rahmen der EU eine diesbezügliche ergänzende Intervention formuliert.

Dasselbe gilt für die Regierungsdelegation zur 4. Weltfrauenkonferenz. Aufgrund der Vorarbeiten in New York ist zu erwarten, daß die Belange behinderter Frauen im Entwurf der Aktionsplattform für Peking gewährleistet sein werden. Darüber hinaus ist der Deutsche Frauenrat, dem der Reichsbund als Mitgliedsverband angehört, in der Regierungsdelegation der Vorbereitungskonferenzen und der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking vertreten.

Im Frühsommer wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem 2. Hearing Nichtregierungsorganisationen einladen, um ihnen erneut Gelegenheit zu geben, ihre Ergänzungen zu dem sich derzeit in der Abstimmung in New York befindenden Entwurf der Aktionsplattform vorzubringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

82. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie ist die Aussage der Bundesregierung nach ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage 65 in Drucksache 13/643 für die Behandlungsverweigerung von Ärzten bei privat versicherten Studenten, der Arzt könne sein Honorar „frei" zwischen dem einfachen und 2,3fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte festlegen, mit dem Umstand vereinbar, daß § 5 Abs. 2 GOÄ für Ärzte ausdrücklich vorschreibt, in der Regel dürfe eine Gebühr nur zwischen dem einfachen und 2,3fachen Gebührensatz liegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 23. März 1995

In meiner Antwort vom 20. Februar 1995 habe ich entsprechend den einschlägigen Gebührenbemessungsvorschriften der GOÄ darauf hingewiesen, daß innerhalb des in der GOÄ vorgegebenen Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind und in der Regel eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen (bzw. bei bestimmten medizinisch-technischen ärztlichen Leistungen dem 1,8fachen) des Gebührensatzes bemessen werden darf. Einen Widerspruch zu § 5 Abs. 2 GOÄ vermag ich deshalb nicht zu erkennen.

83. Abgeordnete
Lisa Peters
(F.D.P.)

Weshalb folgt die Bundesregierung der Auffassung maßgeblicher Arzneimittelhersteller nicht, nach der bei den auf Nachzulassung wartenden 37912 Arzneimitteln der Qualitätsnachweis beim Bundesinstitut für Arzneimittel einfach zu führen sei und somit bei diesen Arzneimitteln ebenso pragmatisch verfahren werden könnte, wie dies in allen anderen europäischen Ländern im Rahmen der Nachzulassung üblich war, und wie verantwortet die Bundesregierung die Wettbewerbsverzerrungen für die deutschen Arzneimittelhersteller, die durch das Nichterteilen einer validen Zulassung bei diesen Arzneimitteln hervorgerufen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 22. März 1995

Maßnahmen zur Effektivierung und Beschleunigung der Nachzulassung sind im Sommer des Jahres 1994 im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes getroffen worden. Dabei sind dem insgesamt zehn Punkte umfassenden Maßnahmenpaket fachliche und politische Diskussionen mit sechs Verbänden der pharmazeutischen Industrie vorausgegangen. Zu den Effektivierungs- und Beschleunigungsmaßnahmen gehört u. a., daß für den Sektor der nichtverschreibungspflichtigen traditionellen Arzneimittel die Anforderungen an die pharmazeutische Qualität pragmatisch gestaltet worden sind. Für den Nachweis der erforderlichen Qualität dieser Arzneimittel wird grundsätzlich neben der Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine eidesstattliche Versicherung als ausreichend angesehen.

Ziel der Effektivierungs- und Beschleunigungsmaßnahmen, die jetzt unter Beachtung von Übergangsfristen in die Praxis der Zulassungsbehörde umgesetzt werden, ist es, entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für eine zügige Bearbeitung der Nachzulassungsanträge zu sorgen, damit bei Unternehmen und Behörden Kapazitäten für innovative Arzneimittel freigemacht und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Industrie vermieden werden.

84. Abgeordnete
Lisa Peters
(F.D.P.)

Wie gedenkt die Bundesregierung mit dem Sachverhalt umzugehen, nach welchem zum 1. Januar 1995 die EWG-Richtlinie 65/65, Artikel 3 und 4 in deutsches Recht umzusetzen ist und diese Richtlinie vorschreibt, daß ein Arzneimittel erst dann in einem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden darf, wenn von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates nach dieser Richtlinie eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde und beim Bundesinstitut für Arzneimittel 37912 Arzneimittel (einschließlich der registrierten Homöopathika) zur Nachzulassung anstehen und dort äußerst zögerlich bearbeitet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 22. März 1995

Die Notwendigkeit der behördlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels und konkrete Anforderungen an das Genehmigungsverfahren sind bereits in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie 65/65/EWG enthalten. Die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes sind im deutschen Arzneimittelgesetz in Form des Zulassungsverfahrens nach dem 4. Abschnitt des Gesetzes umgesetzt worden. Die in Ihrer Frage inhaltlich angesprochene Änderungsrichtlinie aus dem Jahre 1993 bezweckte für Artikel 3 der Richtlinie 65/65/EWG lediglich die Anpassung an die Verordnung Nr. 2309/93 zur Schaffung einer Europäischen Arzneimittelagentur. Inhalt dieser Anpassung war, daß für bestimmte, insbesondere hochtechnologische Arzneimittel, statt der Genehmigung durch die Behörde des Mitgliedstaates die Genehmigung durch die zuständigen Stellen der Europäischen Union zu erfolgen hat.

Neben dem Genehmigungsverfahren des Artikels 3 enthalten die Richtlinie 65/65/EWG sowie die „2. pharmazeutische Richtlinie" 75/319/EWG Übergangsbestimmungen zugunsten derjenigen Arzneimittel, die sich bereits vor Einrichtung des Zulassungsverfahrens im Verkehr befunden haben. Der deutsche Gesetzgeber hat im Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 und in dem Änderungsgesetz zu diesem Gesetz vom 22. Dezember 1989 bestimmt, daß innerhalb des von den EG-Richtlinien genannten Zeitrahmens die Nachzulassung der Altarzneimittel zu beginnen hat. Wie bereits in der Antwort zu Frage 84 erwähnt, waren es nicht zuletzt auch die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, wegen derer der Gesetzgeber im Jahre 1994 die erforderlichen Maßnahmen zur Effektivierung und Beschleunigung des Nachzulassungsverfahrens als dringlich angesehen und beschlossen hat.

85. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Infektionen durch in Rohmilch enthaltene Enterohämrrhagische Escherichia Coli-Bakterien (EHEC-Bakterien)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 22. März 1995

EHEC-Infektionen sind nach § 3 BSeuchG als „Enteritis infectiosa, übrige Formen" meldepflichtig. Die Meldung ist jedoch nicht nach Serogruppen spezifiziert. Bisher wurde ein Fall einer EHEC-Erkrankung bei einem vierjährigen Mädchen in Schleswig-Holstein mit Nachweis der Infektion (Serotyp 0 22:H 8) durch Verzehr von Rohmilch beschrieben. In dem Milchbestand, aus dem die Rohmilch stammte, waren drei Kühe als Dauerausscheider bekanntgeworden.

86. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für erforderlich, wegen der Zahl der Erkrankungen durch in Rohmilch enthaltene EHEC-Bakterien Maßnahmen zu ergreifen, die den Bezug von möglicherweise bakteriell verunreinigter Rohmilch durch Direktlauf bei milcherzeugenden Betrieben strenger reglementiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 22. März 1995

Die Bundesregierung hält es derzeit nicht für erforderlich, die Rohmilch betreffenden Hygieneregelungen zu verschärfen.

Die Milchverordnung erlaubt das Inverkehrbringen von Rohmilch, die im Erzeugerbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird. Dabei ist vorgeschrieben, daß an der Abgabestelle gut sichtbar und lesbar der Hinweis „Rohmilch vor dem Verzehr abkochen" anzubringen ist. Die Kontrolle dieser Bestimmung obliegt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden. Der sich ausweitende Markt für Rohmilch im Rahmen der Direktvermarktung und die noch nicht klar überschaubare epidemiologische Situation betreffend EHEC-Verbreitung und -Erkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland werden von der Bundesregierung zum Anlaß genommen, dem Verbraucher erneut und verstärkt die Notwendigkeit des Abkochens der Rohmilch deutlich zu machen. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder unter vier Jahren und immungeschwächte Personen.

Es wird von den Ergebnissen laufender diagnostischer und epidemiologische Studien abhängen, ob bezüglich des gesundheitlichen Risikos für den Verbraucher eine Neubewertung der geltenden Bestimmungen erforderlich wird.

87. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.)

Ist die Rechtsauffassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zutreffend, daß die Erklärung gemäß § 105 Abs. 5c AMG abgegeben werden muß, ohne daß die Rücknahme des Nachzulassungsantrages zum 31. Dezember 2004 erklärt werden darf, da darin eine Bedingung liegt und die Erklärung nach o. g. Vorschrift bedingungsfeindlich ist, wenn ja, welche Sicherheit sieht die Bundesregierung für diejenigen Arzneimittel-Hersteller, die von dieser Regelung Gebrauch gemacht haben, falls die Frist bis Ende 2004 vor ihrem Ablauf aufgrund einer anderen Beurteilung der Rechtslage in Frage gestellt würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 23. März 1995

Die Bundesregierung teilt die Rechtsauffassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte im Ergebnis: Die Zulassung eines nach § 105 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes fristgerecht angezeigten Arzneimittels erlischt am 1. Januar 2005, sofern der pharmazeutische Unternehmer bis zum 31. Dezember 1995 den nach § 105 Abs. 3 AMG gestellten Antrag auf Verlängerung der Zulassung zurückgenommen hat. Diese Auffassung entspricht dem Wortlaut, vor allem aber auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die bezweckt, daß die betroffenen nicht weiter verfolgten Anträge spätestens mit dem 31. Dezember 1995 aus dem Verfahren ausscheiden und nicht etwa – über einen langen Zeitraum hinweg – „einvernehmlich unbearbeitet bleiben". Deshalb kommt eine Rücknahmeerklärung „mit Wirkung vom 31. Dezember 2004", wie sie in der Frage angesprochen wird, nicht in Betracht.

Für den von Ihnen angesprochenen Fall, daß die Regelung in § 105 Abs. 5c des Arzneimittelgesetzes in Frage gestellt wäre, würde eine gesetzliche Regelung zur Behandlung der betroffenen Nachzulassungsanträge entsprechend der früheren Rechtslage als sachgerecht angesehen.

88. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Kann die Bundesregierung die Existenz relevanter Unterschiede in der Honorierung von Ärzten und insbesondere von Hals-Nasen-Ohren- und Zahnärzten zwischen Deutschland und anderen Ländern bestätigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 24. März 1995

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es deutliche Unterschiede in der Honorierung von Ärzten und insbesondere von Hals-Nasen-Ohren- und Zahnärzten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern gibt. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung privatärztlicher Leistungen. Aussagefähige internationale Vergleiche über die Vergütungshöhe und die Einkommenssituation der genannten Berufsgruppen liegen der Bundesregierung allerdings nicht vor.

89. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung das Zustandekommen dieser Unterschiede?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 24. März 1995

Diese Unterschiede beruhen auf unterschiedlichen sozio-ökonomischen Verhältnissen in den einzelnen Staaten.

90. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche Hindernisse stehen nach Ansicht der Bundesregierung einer Nutzung dieser Unterschiede im Interesse von Kassen- und Privatpatienten in grenznahen Regionen entgegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 24. März 1995

Privatpatienten können sich in Absprache mit ihrer privaten Krankenversicherung im Ausland behandeln lassen und dabei etwaige Honorarunterschiede nutzen.

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen können sich nach der Entscheidung des nationalen Gesetzgebers im Ausland grundsätzlich nicht behandeln lassen, da einer Behandlung im Ausland insbesondere das Sachleistungsprinzip entgegensteht.

Allerdings hat der Versicherte die Möglichkeit, bei seiner Krankenkasse die Genehmigung einer Behandlung im Ausland zu beantragen, wenn es sich um einen anderen Staat der Europäischen Union oder aber um einen Staat handelt, mit dem ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen geschlossen ist. Die Erteilung der Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Krankenkasse.

Wird die Genehmigung erteilt, erhält der Versicherte die medizinischen Leistungen im Wege der Sachleistungsaushilfe durch das gesetzliche Krankenversicherungssystem des anderen Staates.

91\. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sowohl Ärzte als auch Hörgeschädigtenverbände seit Jahren auf die Zunahme von Hörschäden, insbesondere bei Jugendlichen, hinweisen und auf Abhilfe drängen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 22. März 1995

Der Bundesregierung ist die Problematik lärmbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen und möglicher Hörschäden bekannt. Sie mißt ihr große Bedeutung bei. Daher hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, in dem die Musikhörgewohnheiten Jugendlicher und deren mögliche gesundheitliche Auswirkung näher untersucht werden. Die abschließenden Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 1995 vorliegen.

92\. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um besonders Minderjährige vor Gehörschäden, insbesondere in ihrer Freizeit (Aufenthalt in Techno-Clubs, Diskos) zu schützen, und ist bekannt, welche Kosten bereits heute durch die so entstandenen Gesundheitsschäden anfallen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 22. März 1995

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Aufklärungsmaßnahmen eine wesentliche Komponente zur Prävention möglicher Gesundheitsschäden durch zu laute Musik bilden. Die zuständigen Bundesoberbehörden haben dazu bereits mehrfach Pressemitteilungen herausgegeben. Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird sich dieser Problematik in nächster Zeit verstärkt annehmen.

Zu der Frage einer rechtlichen Regelung ist es nach dem derzeitigen Stand der Prüfung zunächst aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch, eine spezielle bundesgesetzliche Bestimmung zur Begrenzung der Lautstärke in Diskotheken und anderen Freizeiteinrichtungen vorzusehen. Die Kompetenz für den allgemeinen Gesundheitsschutz liegt prinzipiell bei den Ländern.

Maßnahmen der Länder sind auch aufgrund partiellen Bundesrechts möglich. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit kann die zuständige Behörde dann, wenn von einem Gewerbebetrieb eine Gefahr für Kinder und Jugendliche ausgeht, anordnen, daß der Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Dies würde es ermöglichen, daß für eine Diskothek mit schädigendem Lärm zumindest Kindern und Jugendlichen der Zutritt verwehrt werden kann.

Auch das Gaststättengesetz beinhaltet gesundheitsrechtliche Aspekte. So können nach § 5 den Gaststätteninhabern Auflagen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für deren Gesundheit erteilt werden. Die Gewerbeaufsichtsbehörde könnte sich bei diesen Auflagen an den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften gegen zu starke Lärmeinwirkung orientieren.

Solange die Möglichkeiten der Länderbehörden bei der Durchführung dieser Gesetze nicht voll ausgeschöpft sind, erscheinen zusätzliche gesetzliche Regelungen auf Bundesebene nicht angezeigt.

Detaillierte Informationen über die Höhe der Kosten, die infolge von möglicherweise durch Freizeitlärm bedingte Gehörschäden entstehen könnten, liegen derzeit nicht vor. Eventuell wird auf der Grundlage der Ergebnisse des in Frage 91 genannten Forschungsvorhabens eine Abschätzung dieser Kosten möglich sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

93. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Hätte nach Meinung der Bundesregierung der schwere Schiffsunfall auf der Donau am 12. März 1995 unter Umständen vermieden werden können, wenn die Unfallstelle, als Eng- bzw. Gefahrenstelle bekannt, ausgebaut oder eine Entschärfung der gefährlichen Fahrrinne bereits vorgenommen worden wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Nein.

Die Schiffshavarie am 12. März 1995 ereignete sich ca. 15 m außerhalb der 70 m breiten Fahrrinne am linken Ufer bei Donau-km 2251,0. Dieser Streckenabschnitt ist durch Tonnen in Abständen von 300 bis 400 m markiert und weist keine besonderen Schwierigkeiten bei der Befahrung auf. Der Lotse hat angegeben, daß er infolge Blendwirkung die Tonnen am linken Fahrrinnenrand als Markierung des rechten Fahrrinnenrandes gedeutet habe; somit ist der Unfall auf menschliches Versagen zurückzuführen.

94. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Donau-Ausbau zwischen Straubing und Vilshofen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Mit dem Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen kann erst begonnen werden, wenn das im Dezember 1992 eingeleitete Raumordnungsverfahren zum Abschluß gebracht ist und für das dann einzuleitende Planfeststellungsverfahren ein bestandskräftiger Beschluß vorliegt. Wegen der Ungewißheit über die Verfahrensdauer läßt sich der Baubeginn derzeit nicht terminieren.

95. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Wie hoch belaufen sich die Entsorgungslasten des ausgelaufenen Heizöls unter Berücksichtigung der Wiederherstellung der verunreinigten Ufer- und Landschaftsbetriebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Da die Behörden des Freistaates Bayern für die Entsorgung des ausgelaufenen Heizöls zuständig sind, kann die Bundesregierung keine offiziellen Angaben über die zu erwartenden Entsorgungslasten machen.

Nach Informationen der zuständigen Behörden in Passau belaufen sich die Kosten für Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung (Einsatz von Ölsperren, Motorbooten, Ölbandskimmer usw.) sowie für die Entsorgung des Öls auf ca. 420 000 DM. Mit Entschädigungsforderungen der Fischerei ist zu rechnen.

96. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Warum ist die Bundesregierung dem Vorschlag des rheinland-pfälzischen Verkehrsministeriums nicht gefolgt, den Bau der 2. Rheinbrücke Worms in die von privater Seite zu finanzierenden Maßnahmen aufzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Im Hinblick auf die Refinanzierung haben Kabinett und Parlament die Zahl der Pilotprojekte für eine private Vorfinanzierung begrenzt.

Wegen des großen Interesses der Länder war es daher auch nicht möglich, in Rheinland-Pfalz mehr als ein Projekt vorzusehen. In Abstimmung mit dem Land wurde die A 60 zwischen Bitburg und Wittlich als Pilotprojekt vorgeschlagen.

97. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Mittel sind in welchen Jahren der mittelfristigen Finanzplanung für den Bau der 2. Rheinbrücke in Worms bereits vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme ist entsprechend ihrer Einstufung als Vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unbestritten. Sie konnte wegen der Vielzahl anstehender Projekte und der Enge des Einplanungsrahmens bei Aufstellung des Fünfjahresplanes für den Ausbau der Bundesfernstraßen (1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000) noch nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit des Austausches solcher baureifer nicht eingeplanter Vorhaben gegenüber Projekten, bei denen die Planung sich verzögert.

98. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung über den endgültigen Terminplan für den Bau der 2. Rheinbrücke in Worms, und bis wann ist nach dem heutigen Stand mit dem Baubeginn zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Die Entscheidung über die zeitliche Baudurchführung soll im Zusammenhang mit der Beratung des Bundeshaushaltes 1996 Ende dieses Jahres erfolgen. Eine konkrete Aussage über den Baubeginn kann daher noch nicht gemacht werden.

99. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bahn AG mit dem bevorstehenden Fahrplanwechsel gravierende Einschränkungen in der IC-Anbindung Niederbayerns vornehmen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Die Eisenbahnen des Bundes haben in den letzten Jahren das Fernverkehrsangebot der Strecke Nürnberg — Passau fast verdoppelt; insofern bewertet die Deutsche Bahn AG (DB AG) die Streichung lediglich eines IC-Zugpaares (720/721) auf dem Laufweg Nürnberg — Passau angesichts der verbleibenden Fahrmöglichkeiten nicht als gravierende Einschränkung.

Es ist Aufgabe eines Wirtschaftsunternehmens, die angebotenen Leistungen daraufhin zu beobachten, wie sie vom Markt angenommen werden. Ohne die notwendigen Angebotsveränderungen an geeigneter Stelle würde die Wettbewerbsposition des Unternehmens entscheidend geschwächt.

100. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in diesem Jahr erstmals keine Abstimmungsgespräche der Deutschen Bahn AG mit den bayerischen Industrie- und Handelskammern (IHK) über die bevorstehenden Änderungen geführt worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Die im Mai beginnende Fahrplanperiode 1995/96 reicht in die Zeit hinein, in der mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs die Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung zusammengeführt werden. Deshalb hat die DB AG eine Abstimmung ihres Angebots mit den künftigen Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehrs für vordringlich gehalten.

101. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Sind diese Gespräche lediglich im niederbayerischen Raum unterblieben, oder wie viele IHK sind bundesweit betroffen?

102. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Worin liegen die Gründe für dieses Unterlassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Durch die Bahnreform ist das Bundesministerium für Verkehr in die Planung und Darstellung des Angebots der DB AG in der Öffentlichkeit nicht mehr eingebunden. Deshalb liegen dem Bundesministerium für Verkehr auch keine Angaben über Gespräche zwischen der DB AG und den Industrie- und Handelskammern vor.

103. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß das Telefonieren am Steuer eines Autos im fließenden Verkehr angesichts der laufenden Zunahme solcher Handlungen bei steigendem Verkehr eine Verkehrsgefährdung ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß das Telefonieren am Steuer eines Autos während der Fahrt generell eine Verkehrsgefährdung darstellt. Eine derartige Aussage ist nach dem Ergebnis einer von der BASt beim TÜV-Rheinland in Auftrag gegebenen Studie grundsätzlich nicht belegbar. Die Untersuchung trifft Aussagen über die Verkehrssicherheit anhand von Fahrversuchen im realen Straßenverkehr mit autotelefonerfahrenen und -unerfahrenen Probanden. Die Auswertung erfolgte aufgrund der subjektiven Bewertung durch die Probanden als auch aufgrund objektiver Aufzeichnungen und Beobachtungen über das Fahrverhalten der Probanden. Unfallzahlen enthält die Untersuchung nicht.

Auch gibt es aus der amtlichen Unfallstatistik keine Erkenntnisse, inwieweit der Telefongebrauch während der Fahrt unfallursächlich ist.

104. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Erwägt die Bundesregierung, einer solchen Verkehrsgefährdung entgegenzuwirken, und wenn ja, wie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Die Bundesregierung erwägt aus folgenden Gründen zur Zeit nicht, das Telefonieren während der Fahrt durch eine Rechtsvorschrift zu regeln.

Eine Vorschrift, für den Gebrauch während der Fahrt nur noch die Verkehrssicherheit in der Regel nicht beeinträchtigende Fernsprecheinrichtungen, zum Beispiel Freisprechanlagen, zuzulassen, würde eine technische Ausrüstungsbestimmung sein. Dies wäre in die StVZO einzustellen und bei der EU zu modifizieren. Damit ist eine „schnelle Regelung" nicht zu erwarten. Eine derartige Regelung würde zudem das Problem aufwerfen, daß eine entsprechende Vorschrift technischen Neuerungen immer wieder Rechnung tragen müßte.

Zudem müßte eine derartige Regelung zur Zeit wegen des Fehlens statistischen Materials Begründungsschwierigkeiten aufwerfen. Die Bundesregierung bevorzugt daher folgenden Weg:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollen die Kraftfahrer über Probleme und mögliche Gefahren beim Telefonieren am Steuer während der Fahrt aufgeklärt und für die Verwendung solcher Telefonreinrichtungen in ihrem Fahrzeug sensibilisiert werden, die zur Zeit sicherheitsmäßig als optimal bezeichnet werden können.

Parallel dazu soll die BASt beauftragt werden festzustellen, inwieweit die Verwendung von Fernsprecheinrichtungen im Kraftfahrzeug bei Verkehrsunfällen ursächlich ist, z. B. durch Ausweitung polizeilicher Unfallmaßnahmen auf regional repräsentativer Ebene, und welche künftigen Absichten in den anderen europäischen Staaten zur Regelung des Telefonierens am Steuer während der Fahrt bestehen. Diese letzte Frage soll auch auf CEMT-Ebene behandelt werden; die Bundesrepublik Deutschland hat bereits eine entsprechende Fragestellung für die Tagesordnung der CEMT in diesem Jahr angemeldet.

105. Abgeordneter **Ulrich Junghanns** (CDU/CSU)

Ist im Interesse der sich entwickelnden Wirtschaftsbeziehungen zwischen grenznahen deutschen und polnischen Firmen eine Sonderzulassung bzw. -behandlung der örtlichen Lkw-Transporte im Grenzverkehr möglich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Dies ist möglich, soweit es um die ausnahmsweise Zulassung an nicht allgemein für Lkws geöffneten Grenzübergängen geht.

Voraussetzung ist dabei, daß

- zuführende Straßen, Brücken und Abfertigungsbereiche geeignet sind und einen sicheren Verkehr mit Lkws zulassen,
- die zu befördernden Waren im vereinfachten Zollverfahren abgefertigt werden können,

– das dadurch entstehende Verkehrsaufkommen keine unzumutbare Belastung für die Wohnbevölkerung beiderseits der Grenze darstellt,

– mit der polnischen Seite eine Einigung über die Definition des „örtlichen Lkw-Verkehrs" sowie ggf. über tonnenmäßige Beschränkungen erreicht wird.

Eine Vorzugsbehandlung an allgemein für Lkws zugelassenen Grenzübergangsstellen ist nicht möglich; hier können aber ebenfalls die Vorteile in Anspruch genommen werden, die sich aus der eventuellen Anwendung vereinfachter Zollverfahren ergeben.

106. Abgeordneter **Ulrich Junghanns** (CDU/CSU)

Wie unterstützt die Bundesregierung ausgehend von der gegenüber Polen zugesagten EU-Integrationshilfe die auf die neue Verkehrssituation zugeschnittene Wiederinbetriebnahme der „Rollenden Landstraße" der deutschen Bahnen nach Posen bzw. weiterführend nach Rußland, und welche Möglichkeiten werden zum forcierten Ausbau des Containerverkehrs auf der Schiene mit den mittel- und osteuropäischen Nachbarstaaten gesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Die Bundesregierung kann den Kombinierten Verkehr nur durch günstige Rahmenbedingungen unterstützen, z. B. durch Vergünstigungen bei Steuern, durch Ausnahmen von Fahrverboten und Gewichtsgrenzen oder durch Belohnungskontingente für die Benutzung der Schiene. Sie ist außerdem darum bemüht, den MOE- und GUS-Staaten die Vorteile des kombinierten Verkehrs als Alternative zum durchgehenden Straßenverkehr deutlich zu machen und Beratung anzubieten.

Der konkrete Aufbau Kombinierter Verkehre ist dann Angelegenheit der Deutschen Bahn AG in Zusammenarbeit mit den MOE- und GUS-Eisenbahnen.

Zur Rollenden Landstraße Posen — Hannover hat die Deutsche Bahn AG erklärt, daß sie diese Linie unabhängig von den noch ungeklärten Fragen der Wirtschaftlichkeit wegen fehlender Waggons nicht einrichten kann.

Im unbegleiteten Verkehr, also auch im Containerverkehr, gibt es erste Ansätze für Seehafenhinterlandverkehre zwischen den deutschen Nordseehäfen und den MOE-Ländern, insbesondere auf einer Linie deutsche Seehäfen, Prag — Budapest. Hier ist bereits erhebliches Wachstum zu verzeichnen.

107. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung mit uns der Auffassung, daß es verkehrspolitisch sinnvoll wäre, zwischen Otterndorf und Brunsbüttel eine Elbefährverbindung zu ermöglichen, und welche Möglichkeiten sieht sie, der vorhandenen Privatinitiative (z. B. durch das Erlassen der beim Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel ggf. zu entrichtenden Gebühren) zur Realisierung zu verhelfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 24. März 1995

Für eine im Bundesverkehrswegeplan '92 vorgesehene Querung der Unterelbe im Raum Glückstadt laufen z. Z. Verkehrsuntersuchungen unter der Federführung des Landes Schleswig-Holstein mit Beteiligung des Landes Niedersachsen und des Bundes. Ob daneben ein Fernverkehrsbedarf für die von Ihnen angesprochene Elbefährverbindung Otterndorf — Brunsbüttel abzuleiten ist, kann noch nicht gesagt werden.

Es ist anzunehmen, daß der überwiegende Verkehrsbedarf von regionaler Bedeutung für die Wirtschaftsstandorte Cuxhaven und Brunsbüttel ist. Die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die ohnehin für fährrechtliche Fragen zuständig sind, wären hier gefordert.

Bei positiver Bedarfsdarstellung durch die zuständigen Länder ist der Bund für eine begrenzte Übergangszeit zur Unterstützung der Fährverbindung z. B. durch Ausnutzung von Ermessensspielräumen bei den öffentlich-rechtlichen Abgaben bereit.

108. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß bis zum heutigen Tag für den Bau der Autobahn A 250, Teilstück Winsen/Lüneburg, entgegen den Forderungen der EU keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, und mit welchen (Ausgleichs- und Ersatz-) Maßnahmen sollen die Forderungen der EU erfüllt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 24. März 1995

Der Bundesregierung sind keine Forderungen der EU-Kommission zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bekannt. Die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Bezirksregierung Lüneburg hat die Umweltverträglichkeit eingehend geprüft und das Ergebnis in der Abwägung angemessen berücksichtigt. Der Planfeststellungsbeschluß vom 18. Januar 1990 für die BAB A 250 zwischen Winsen und Lüneburg ist rechtsbeständig. Es besteht daher keine Veranlassung zu Maßnahmen, die über die hinausgehen, die durch den Planfeststellungsbeschluß festgelegt sind.

109. Abgeordneter **Roland Kohn** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen aus Kreisen des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses, Kombinierter Verkehr sei nicht zukunftsträchtig und Lastzüge müßten aus ökologischen und ökonomischen Gründen künftig noch größer und schwerer werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 24. März 1995

Die Bundesregierung hält die in der Anfrage erwähnten Aussagen für falsch.

Der Kombinierte Verkehr weist insbesondere im Bereich der Schiene erhebliche Zuwachsraten auf. Im Straßengüterfernverkehr über längere Strecken und vor allem im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr liegt der Anteil des Kombinierten Verkehrs, je nach Relation, bereits zwischen 20 und 50%.

Gerade der grenzüberschreitende Kombinierte Verkehr hat starke Wachstumsraten (1994: 20%) und macht jetzt schon in Deutschland mehr als die Hälfte der Kombinierten Verkehre aus.

Um ihre Wettbewerbsposition gegenüber der Schiene zu verbessern, treten einzelne Spediteure für eine Ausweitung der Lkw-Abmessungen und erheblich höhere Gesamtgewichte ein. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen nicht. Längere Lkws und höhere Gesamtgewichte würden nicht zu einer Verminderung der Lkw-Fahrten beitragen, sondern zu einer weiteren Verlagerung von Transporten von der Schiene auf die Straße. Damit würden die Straßenkapazitäten weiter belastet und die Umweltproblematik verschärft.

Die dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorliegenden Papiere sind im übrigen nicht repräsentativ für die Auffassung des deutschen Speditions- und Transportgewerbes, sondern geben die abweichenden Meinungen Einzelner wieder.

110. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung auf einem ersten Teilabschnitt der von ihr geplanten Transrapid-Strecke Hamburg — Berlin noch ergänzende Untersuchungen für erforderlich hält, und um welche Untersuchungen handelt es sich gegebenenfalls?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 2. März 1994 zum Bau der Transrapidverbindung Berlin — Hamburg ist vorgesehen, zunächst das Entwicklungs- und Erprobungsprogramm auf der Transrapid-Versuchsanlage im Emsland mit dem Ziel der Erlangung der Serienreife in Zusammenarbeit mit den beteiligten Industrieunternehmen wie bisher fortzuführen und abzuschließen und dann auf einem ersten Teilstück der Anwendungsstrecke die Zulassung als Personenfernverkehrssystem vorzubereiten.

Bei den auf den ersten Teilabschnitt noch zu leistenden Arbeiten handelt es sich im wesentlichen um vertiefende und ergänzende Untersuchungen zum Mehrzugbetrieb und zum Begegnungsverkehr, die auf der Versuchsanlage nicht durchgeführt werden können.

111. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Welche Teilstrecke der Transrapid-Strecke Hamburg — Berlin soll nach Auffassung der Bundesregierung als erster Teilabschnitt gebaut werden, und welcher Zeitrahmen ist dafür vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. März 1995

Die im Oktober 1994 gegründete Magnetschnellbahn-Planungsgesellschaft mbH hat inzwischen auf der Grundlage des Ende letzten Jahres in Kraft getretenen Magnetschwebebahnplanungsgesetzes mit den vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der planungsrechtlichen Verfahren begonnen. Konkrete Aussagen zur genauen Streckenführung und zum Baubeginn für den ersten Teilabschnitt sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

112. Abgeordneter **Werner Kuhn** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die schiffahrtspolitischen Ziele, die der Deutsche Bundestag mit dem ISR-Gesetz, Zweitregister, verbunden und die das Bundesverfassungsgericht jüngst bestätigt hat, für gefährdet, wenn eine deutsche Gewerkschaft jetzt zu internationalen Boykottaktionen gegen Schiffe unter deutscher Flagge aufruft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 23. März 1995

Die Erklärung der Internationalen Transportarbeiter-Förderation (ITF), in der das deutsche Internationale Seeschiffahrtsregister (ISR) als „Billigflagge" eingestuft wird, ist sachlich ungerechtfertigt.

Das ISR ist keine „Billigflagge", da sämtliche ISR-Schiffe im deutschen Erstregister eingetragen sind und damit alle Qualitätsmerkmale der deutschen Flagge erfüllen müssen. Die Eintragung in das ISR erlaubt lediglich die Beschäftigung von Ausländern auf bestimmten Bordpositionen zu Heimatlohnheuern bei vollem Schutz der arbeitsrechtlichen Grundrechte dieser ausländischen Arbeitnehmer. In Würdigung dieser Umstände haben der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht das ISR-Gesetz höchstrichterlich als gemeinschaftsrechtskonform bzw. als verfassungsgemäß beurteilt.

Das ISR ist integraler Bestandteil des deutschen Schiffahrtsförderungsprogramms, das die Kostenunterschiede zwischen der deutschen Flagge und Offen-Registerflaggen zum Teil ausgleicht und damit Seeschiffahrt unter deutscher Flagge ermöglicht. Es sichert damit auch Arbeitsplätze deutscher Seeleute auf deutschen Schiffen, die mit der Einführung des ISR für qualifizierte deutsche Seeleute festgeschrieben worden sind.

Die ITF-Erklärung läuft auf einen möglichen Boykott von Seeschiffen unter deutscher Flagge hinaus, die im Rahmen deutscher Gesetze rechtmäßig betrieben werden. Damit wird Unsicherheit bei deutschen Reedereien und möglicherweise zusätzlicher Ausflaggungsdruck erzeugt, im Ergebnis mit Tonnageverlusten und Aufgabe von Arbeitsplätzen für deutsche Seeleute. Dies wäre gerade das Gegenteil dessen, was die Seeleute-Gewerkschaften als erklärtes Ziel ihrer Schiffahrtspolitik verfolgen.

Die Bundesregierung ruft die Gewerkschaften auf, zu dem gemeinsamen Ziel, die Seeschiffahrt unter deutscher Flagge international wettbewerbsfähig zu erhalten, beizutragen und bei der ITF auf eine Änderung ihres Beschlusses hinzuwirken.

113. Abgeordneter **Rudolf Meinl** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Auflösung der dezentralen Bahnstromversorgung der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und die Ausdehnung der zentralen Bahnstromversorgung der ehemaligen Deutschen Bundesbahn in die neuen Bundesländer durch die Deutsche Bahn AG, wofür separate 110 KV-Hochspannungsfreileitungen über viele hundert Kilometer neu errichtet und umfangreiche Veränderungen an den Fahrleitungs-Speiseabschnitten vorgenommen werden müssen, unter wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Gesichtspunkten für erforderlich oder zumindest für sinnvoll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. März 1995

Seitens der Bundesregierung bestehen keine Vorbehalte gegen die unternehmerische Entscheidung des Vorstandes der Deutschen Bahn AG (DB AG), die Stromversorgung für die Zugförderung in den nächsten Jahren westlich und südlich von Berlin wieder – wie bereits vor dem Zweiten Weltkrieg – aus einer Vielzahl von technischen und wirtschaftlichen Gründen über ein zentrales bahneigenes 16 $^{2}/_{3}$-Hertz-Netz vorzunehmen.

Nach Mitteilung der DB AG ist derzeit nicht beabsichtigt, die bisherige dezentrale Versorgung bei der ehemaligen Deutschen Reichsbahn vollständig an das zentrale Verbundnetz mit Österreich und der Schweiz anzubinden.

114. Abgeordneter **Rudolf Meinl** (CDU/CSU)

Welcher Zeitraum ist für die Umstellung vorgesehen, und in welcher Größenordnung werden hierfür Haushaltsmittel eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. März 1995

Ein Zeitraum für die beabsichtigte teilweise Umstellung der Bahnstromversorgung im Bereich der früheren Deutschen Reichsbahn auf ein zentrales Netz und der hierfür erforderliche Investitionsaufwand können wegen noch nicht abgeschlossener Planungen von der Unternehmensleitung der DB AG zur Zeit nich genannt werden.

115. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD)

Angesichts der Bedeutung, die das Forschungsprogramm Stadtverkehr des Bundesministeriums für Verkehr als ergebnisorientierte Forschungsförderung des Bundes für die Praxis der Verkehrswirtschaft wie für die Verkehrspolitik aller Ebenen hat, und auch angesichts der existentiellen Bedeutung dieser wie anderer Programme für eine größere Zahl kleinerer und privater Forschungsinstitute frage ich die Bundesregierung, ist in den bestehenden Richtlinien über Ausschreibung und Vergabe und der bestehenden Praxis für Chancengleichheit unter den Bewerbern hinsichtlich ihrer Größe und Kapazität

gesorgt, mit der Folge, daß auch private und kleinere Institute, die nicht, wie Hochschuleinrichtungen, mit öffentlich bezahltem Personal arbeiten, ausreichende Bewerbungschancen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. März 1995

Die Projektliste des Forschungsprogramms Stadtverkehr (FOPS) wird jährlich allen als Auftragnehmer in Betracht kommenden Institutionen zugesandt, die dann ihr Interesse an der Bearbeitung einzelner Vorhaben schriftlich bekunden können. Durch eine Preis-Leistungsanfrage werden die Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Durch ein Bewertungsverfahren wird der wirtschaftlichste und fachlich geeignetste Anbieter ausgesucht, mit dem ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag abgeschlossen wird. Hierbei wird nicht zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen unterschieden. Bei den Vertragsabschlüssen überwiegen bei weitem die privaten Anbieter.

116. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD)

Wenn es zutrifft, daß bei der Auswahl der Projekte und der Zuordnung auf Bewerber ein Beratungsgremium im Bundesministerium für Verkehr maßgeblich mitwirkt, zu dessen Mitgliedern auch Personen gehören, die wiederholt selbst zu den Bewerbern gehört haben, so daß es zu einer gegen die Grundsätze fairen Wettbewerbs verstoßenden Interessenverfilzung gekommen ist, was will der zuständige Bundesminister gegen diese unzulässige Praxis unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. März 1995

Dies trifft so nicht zu.

Die Projektliste des FOPS enthält eine Auswahl von Themenvorschlägen, die fast ausschließlich über die Bundesländer an den Bundesminister für Verkehr herangetragen werden. Da durch den Haushaltsansatz nur eine begrenzte Anzahl von Forschungs- und Entwicklungsprojekten möglich ist, muß eine sachgerechte Auswahl getroffen werden. Dies geschieht durch die zuständigen Fachreferate im Bundesministerium für Verkehr, in einer Bund-Länder-Beratung sowie über Empfehlungen der Beraterkommission für die städtische und regionale Verkehrsplanung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Durch dieses Verfahren wird eine bedarfsgerechte Auswahl der Themen gewährleistet.

Die Vergabe erfolgt im Wettbewerb, der jedem Anbieter die gleiche Chance gibt.

117. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD)

Wenn es zutreffend ist, daß nach dem 1. Januar 1995 nur noch Projektvorschläge nach positiver Beurteilung durch die jeweilige Landesregierung weiterverfolgt werden, wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß auch zukünftig forschungswürdige und innovative Themen behandelt werden, die in einem untrennbaren organisatorischen Zusammenhang mit Kommunalverwaltungen stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. März 1995

Die Forschungs- und Entwicklungsvorschläge von Kommunen werden in der Regel über die jeweiligen Länderministerien dem Bundesministerium für Verkehr zugeleitet, weil diese am ehesten in der Lage sind, deren Bedarf an Forschungsarbeiten zu bewerten und wirkungsvoll zu unterstützen.

118. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD)

Ist sichergestellt, daß in Zukunft der Programmvollzug so zügig (und transparent) verläuft, daß am Verfahren teilnehmende Institute für sich Planungssicherheit erhalten und nicht durch Verzögerungen im Programmvollzug in der Existenz gefährdet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. März 1995

Nach Auswertung der Angebote und dem anschließenden Koordinierungsverfahren werden, soweit es keine Einwände mehr gibt, die Verträge mit den ausgesuchten Auftragnehmern unverzüglich abgeschlossen. Die übrigen Anbieter erhalten einen Bescheid.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

119. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Ist es richtig, daß jedes Jahr etwa 15000 Tonnen Chlorparaffine, die in Verdacht stehen, Krebs zu erzeugen, und in der Umwelt akkumulieren, in der Bundesrepublik Deutschland als Weichmacher, Schneidöl und Flammschutzmittel eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 29. März 1995

Im Stoffbericht Nr. 93 des Beratergremiums für umweltrelevante Altstoffe (BUA) vom Juni 1992 wurde der Verbrauch an Chlorparaffinen in Deutschland für das Jahr 1991 auf ca. 15000 Tonnen geschätzt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob ein solcher Verbrauch auch derzeit noch anzunehmen ist.

Es trifft zu, daß Chlorparaffine in Deutschland als Weichmacher, als Bestandteil von Schneidölen und als Flammschutzmittel eingesetzt werden. Nach dem genannten Stoffbericht ist eine Bilanzierung der Einträge von Chlorparaffinen in die Umwelt in Deutschland derzeit nicht möglich, weil entsprechende Daten fehlen.

120. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Trifft es zu, daß Chlorparaffine aus Autositzen, Computergehäusen, Farben, Dichtungskitt, Textilien, Pelzen und Lederwaren ausdünsten und daß diese Chlorparaffine eingesetzt werden, obwohl dafür Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, und welche Ersatzstoffe sind dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 29. März 1995

Der Bundesregierung liegen über Einsatz und Ausdünstung von Chlorparaffinen aus Autositzen, Computergehäusen, Farben, Dichtungskitt, Textilien, Pelzen und Lederwaren konkrete Erkenntnisse nicht vor. Generell sind Einträge von Chlorparaffinen in die Atmosphäre beim Gebrauch chlorparaffinhaltiger Produkte durch Verflüchtigung von Chlorparaffin-Anteilen jedoch möglich.

Anstelle von kurzkettigen Chlorparaffinen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand in vielen Anwendungsbereichen Substitutionsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. werden in naher Zukunft zur Verfügung stehen. Wo Substitute verfügbar sind, werden sie großenteils bereits eingesetzt.

Je nach Anwendungsbereich handelt es sich dabei entweder um eine Umstellung auf andere Technologien (z. B. im Bereich Schmieröle bei der Metallbearbeitung) oder um Substitution durch andere Stoffe. Zum Teil findet auch eine Substitution durch längerkettige Chlorparaffine statt.

121. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Trifft es zu, daß sich neben Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden bereits 1993 auch das Umweltbundesamt für ein Verbot der Chlorparaffine ausgesprochen hat, und was beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft zu tun, um Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen der Chlorparaffine zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 29. März 1995

Es trifft zu, daß sich das Umweltbundesamt für Herstellungs- bzw. Verwendungsverbote von kurzkettigen Chlorparaffinen ausgesprochen hat.

Das Beratergremium für umweltrelevante Altstoffe (BUA) empfiehlt zur Abschätzung des aktuellen Eintrags von Chlorparaffinen in Gewässer ein Meßprogramm in Kläranlagen und Fließgewässern. Im Bereich Toxikologie werden derzeit weitere Untersuchungen nicht für erforderlich gehalten, weil eine ausreichende toxikologische Beurteilung möglich ist. Erste Ergebnisse eines von der Industrie 1994 initiierten Meßprogramms zeigen einen deutlichen Rückgang der Belastung mit kurzkettigen Chlorparaffinen in Sedimenten und Oberflächengewässern in Deutschland. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 122 verwiesen.

122. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Trifft es zu, daß Chlorparaffine für Fische, Muscheln, Algen und andere Wasserlebewesen äußerst giftig sind und daß sich die Bundesregierung im letzten Jahr bei der Paris-Kommission zur

Verhütung von Meeresverschmutzung gegen ein Verbot bestimmter Chlorparaffine ab dem Jahre 1998 ausgesprochen hat, und warum hat die Bundesregierung diese Haltung eingenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 29. März 1995

Bezüglich der Toxizität von Chlorparaffinen geht aus einem für die Paris-Kommission erstellten Dokument hervor, daß die Toxizität im umgekehrten Verhältnis zur Kettenlänge stehen soll. Demnach seien kurzkettige hochchlorierte (Chlorierungsgrad > 50%) Chlorparaffine um einige Größenordnungen akut toxischer für aquatische Organismen als langkettige Chlorparaffine.

Toxische Wirkungen gegenüber Algen, Krebstieren und Muscheln sind nachgewiesen und treten bei kurzkettigen, hochchlorierten Chlorparaffinen in einer Reihe von Fällen bei Konzentrationen unterhalb von 20 µg/l auf. Die niedrigste bisher beobachtete Konzentration ohne Wirkung (NOEC) liegt bei 2,3 µg/l und wurde in einem Versuch über 84 Tage zum Wachstum der Miesmuschel, Mythilus edulis, ermittelt. Bei Fischen wurden keine akut toxischen Effekte beobachtet. Bei langfristigen Versuchen mit Regenbogenforellen (kurzkettiges Chlorparaffin mit Chlorierungsgrad 58%, Expositionszeit von 168 Tagen) mit 3,4 µg/l bzw. 17,1 µg/l konnten keine signifikanten Wachstumsänderungen festgestellt werden, jedoch wurden Verhaltensänderungen beobachtet.

Aus bisher vorliegenden Daten kann geschlossen werden, daß kurzkettige Chlorparaffine über die Wasserphase und den Transport belasteter Sedimente in den küstennahen Bereich gelangten. Die Bundesregierung geht für Deutschland jedoch davon aus, daß durch den Wegfall wäßriger Anwendungen der Eintrag kurzkettiger Chlorparaffine in aquatische Systeme erheblich zurückgegangen ist. Aufgrund ihrer hohen aquatischen Toxizität gegenüber marinen Organismen, ihrer starken Bioakkumulation und ihres Biomagnifikationspotentials stellen Einträge dieser Chlorparaffine in den marinen Bereich für die dort lebenden Organismen ein erhöhtes Risiko dar. Eine quantitative Bewertung des Gefährdungspotentials der kurzkettigen, hochchlorierten Chlorparaffine ist auf dem derzeitigen Kenntnisstand jedoch noch nicht möglich. Im Rahmen eines internationalen Sediment-Meßprogramms der Paris-Kommission in 1995/1996, in dem unter anderem Chlorparaffine untersucht werden sollen, ist eine Beprobung der Ästuare von Ems, Weser und Elbe vorgesehen.

Die Bundesregierung hat bei der Sitzung der Paris-Kommission im Jahre 1994 anläßlich der Abstimmung über eine Beschlußvorlage zum Verwendungsverbot kurzkettiger Chlorparaffine (C_{10}-C_{13}, Chlorierungsgrad > 50%) ab dem Jahre 1998 wegen unterschiedlicher Bewertungen einen Vorbehalt eingelegt. Nach gegenwärtigem Stand wird für den Fall eines Verbots von seiten der Wirtschaft Bedarf für bestimmte Ausnahmeregelungen gesehen. An einer einvernehmlichen Lösung vor der nächsten Sitzung der Paris-Kommission wird gearbeitet.

123. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Meldung des „Münchner Merkur" („Münchner erfand den Sprit der Zukunft") vom 27. Februar 1995 bestätigen, daß ein Forscher einen umweltfreundlichen Treibstoff entwickelt haben soll, der zu 55% aus Wasser und zu 45% aus Kohlenstoffanteilen bestehen soll, und falls ja, was ist der Bundesregierung über diesen Treibstoff bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 22. März 1995

Die angesprochene Entwicklung des beschriebenen Treibstoffs ist der Bundesregierung aus verschiedenen Presseberichten bekannt. Das Umweltbundesamt hat den Erfinder im August 1994 um weitere Informationen gebeten, jedoch bis heute diese nicht erhalten. Eine genaue Bewertung ist daher nicht möglich.

Das Umweltbundesamt kommt zu folgender vorläufigen Bewertung:

„Mischt man handelsübliche Kraftstoffe mit Wasser im Verhältnis von 55% Wasser und 45% Kraftstoff, so beträgt der Heizwert des entstandenen Kraftstoff-Wasser-Gemisches das 0,45fache des Ausgangswertes. Ein Liter des entstandenen Kraftstoff-Wasser-Gemisches enthält also nur noch 45% der Energiemenge des ursprünglichen Kraftstoffes.

Betreibt man einen Verbrennungsmotor mit einer bestimmten sich aus dem Fahrprofil ergebenen Leistungsanforderung, so ist damit zu rechnen, daß man dem Motor annähernd doppelt so viel Kraftstoff-Wasser-Gemisch zuführen muß wie bei einem Betrieb mit handelsüblichen Kraftstoffen.

Dies kann im Teillastbereich vielleicht noch realisierbar sein. Die ursprüngliche Vollastleistung wird mit dem Gemisch jedoch sicher nicht erreicht, was bei allen weiteren Vergleichen des Kraftstoffverbrauchs und der Schadstoffemissionen zu berücksichtigen ist.

Die von Herrn Gunnermann in der Tagespresse veröffentlichten Kraftstoffverbrauchsreduzierungen im Betrieb mit seiner Benzin-Wasser-Mischung sind nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Eine Vergleichbarkeit wäre nur gegeben, wenn bei gleicher Motorleistung auf einem Prüfstand die Verbrauchswerte einmal mit handelsüblichem Kraftstoff und einmal mit dem Benzin-Wasser-Gemisch betrieben würden.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Thermodynamik erwarten wir keine Reduzierung des spezifischen Kraftstoffverbrauchs (bezogen auf die Motorleistung und den Benzin-Anteil im Gemisch)."

124. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1994 zum Goldabbau nahe Pergamon und Edremit in der Türkei durch Unternehmen aus der Europäischen Union, und ist die Bundesregierung bereit, angesichts der bevorstehenden Umweltkatastrophe Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zur Verhinderung dieser Umweltkatastrophe zu ergreifen?

125. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Bundesministerin Dr. Angela Merkel vom 23. März 1995

In der Entschließung des Europäischen Parlaments werden die Mitgliedstaaten, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, aufgefordert, im Zusammenhang mit einem geplanten Goldabbau in der Türkei

„den Einsatz des (auch historisch belasteten) Giftstoffes Cyanid durch deutsche Firmen . . . zu verbieten und die deutschen Firmen und Banken zu verpflichten, die Normen der Bundesrepublik und der Union auch außerhalb der EU einzuhalten".

Hierzu bemerke ich:

Das für die Goldgewinnung vorgesehene Verfahren wird nach hiesiger Information weltweit eingesetzt. Für die Entgiftung des durch Cyanid kontaminierten Abraums soll ein Verfahren zur Anwendung kommen, das durch die Umweltbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Environment Protection Agency – EPA) zertifiziert ist und bei entsprechenden Vorhaben dort und in anderen Ländern mit Genehmigung der zuständigen Behörden praktiziert wird. Entsprechende deutsche Bestimmungen bestehen nicht, da es in Deutschland diese Form der Metallgewinnung nicht gibt.

Nach meiner Kenntnis sind deutsche Firmen an den in der Entschließung des Europäischen Parlaments genannten Vorhaben nicht beteiligt. Die Kriterien der UNEP-Erklärung „Banken und Umwelt" wurden nach Auskunft der beteiligten deutschen Kreditinstitute beachtet. Die Bundesregierung sieht daher für ein Tätigwerden im Sinne der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Forderung keinen Anlaß und keine rechtliche Handhabe.

126. Abgeordneter **Roland Kohn** (F.D.P.)

Sind der Bundesregierung die mit dem geplanten Drei-Schluchten-Staudamm am Yangtse verbundenen Risiken für Menschen und Umwelt bekannt, und welche globalen ökologischen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von diesem Projekt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 29. März 1995

Die potentiellen Auswirkungen und Risiken des sog. Drei-Schluchten-Projekts am Mittellauf des Yangtse werden seit Jahren diskutiert und sind der Bundesregierung entsprechend bekannt. Danach werden in erster Linie signifikante ökologische Auswirkungen für Zentralchina befürchtet. Kontinentale oder globale Folgen dürften bislang weitgehend spekulativ sein. Wissenschaftlich begründete Erkenntnisse dazu liegen bisher nicht vor.

Die Durchführung des Projekts war am 3. April 1992 auf der 5. Tagung des VII. Nationalen Volkskongresses beschlossen worden. Nach vorliegenden Informationen umfaß dieses Projekt neben einem Staudamm einen Hochwasserkanal, ein Wasserkraftwerk und ein Schiffshebewerk, mit dem Schiffe über eine Höhendifferenz von 100 m befördert werden sollen. Die Fertigstellung wird voraussichtlich nach 2010 erfolgen. Offiziell werden Gesamtkosten in Höhe von 11 Mrd. US-Dollar genannt.

Der Staudamm wird bei Sandouping im Kreis Yichang errichtet. Der Damm soll 1 983 m lang, 300 m dick und 185 m hoch werden. Der Wasserpegel soll gewöhnlich 175 m über Gelände liegen. Der drittlängste Strom der Erde wird damit auf eine Gesamtlänge von über 600 km aufgestaut.

Mit den geplanten 26 Turbinen des Wasserkraftwerks sollen 84 Mrd. Kilowattstunden jährliche Stromleistung erzeugt werden; dies entspricht einem Zehntel der heute in der VR China installierten Kapazitäten.

Die regionalen ökonomischen, ökologischen und sozio-kulturellen Folgen durch den Dammbau und der dazugehörigen Infrastruktur sind erheblich. Durch die beabsichtigte Stauung des Yangtse werden über 30000 Hektar Ackerland und Wälder in 21 Gemeinden und 19 Kreisen überflutet. Cirka 1,2 Millionen Menschen müssen umgesiedelt werden.

Zu den berechenbaren Boden- und Landschaftsverlusten, einschließlich der Verluste von Kulturgütern durch die Überflutung von archäologischen Denkmälern, wird eine Entwaldung der Yangtse-Höhen durch die nach oben ausweichende Bevölkerung nicht auszuschließen sein. Man rechnet mit erheblichen Veränderungen des Flußbetts unterhalb des Stauraums, die zu einer starken Verminderung der Fischbestände, auch in der Meeresregion der Yangtse-Mündung, führen können.

127. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Entsorgungsstrategien der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vor, und wie hoch meint die Bundesregierung, wird der prozentuale Anteil des Abfalls sein, der von der Wirtschaft aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in eigener Zuständigkeit entsorgt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 27. März 1995

Entsorgungsstrategien der gewerblichen Wirtschaft zur Umsetzung des am 7. Oktober 1996 in Kraft tretenden Kreislaufwirtschafs- und Abfallgesetzes sind erst in Ansätzen erkennbar.

Da die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz lange Zeit fraglich erschien, hat die betroffene Wirtschaft weitgehend erst nach Verkündung – am 6. Oktober 1994 – begonnen, in Überlegungen zur Umsetzung einzutreten.

Naturgemäß sind die Neuregelungen des Gesetzes zunächst vor allem von der Entsorgungswirtschaft aufgegriffen worden.

Hier wird derzeit an der Entwicklung von „Umweltmanagementsystemen" gearbeitet, die als Grundlage für die Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben i. S. des § 52 KrW-/AbfG dienen sollen.

Die Fachbetriebseigenschaft soll vor allem dazu dienen, das Engagement im Verwertungsbereich zu intensivieren und zu erleichtern. Durch die Übernahme des „EG-Abfallbegriffs" wurde der Anwendungsbereich des KrW-/AbfG erheblich erweitert. Auch verwertbare Reststoffe („sog. Wirtschaftsgüter") oder Altprodukte werden nunmehr vom KrW-/AbfG erfaßt. Solche künftigen „Abfälle zur Verwertung" sind von der Wirtschaft – auch unter Einschaltung Dritter, insbesondere von Entsorgungsfachbetrieben – nach den neu gefaßten materiellen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes weitgehend in eigener Verantwortung zu entsorgen.

Im übrigen hängt die Entwicklung von Entsorgungsstrategien seitens der Wirtschaft auch vom Erlaß der erst noch zu erarbeitenden untergesetzlichen Regelungen ab, so z. B. zu Abfallwirtschaftskonzepten und Bilanzen, Entsorgungsfachbetrieben, Anforderungen an die schadlose Verwertung oder zur Produktverantwortung.

Der prozentuale Anteil des Abfalls, der künftig „privatwirtschaflich" entsorgt werden wird, kann derzeit noch nicht quantitativ abgeschätzt werden.

Nach dem „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz" werden die öffentlichen Entsorgungsträger verpflichtet zur Entsorgung (einschließlich Verwertung) von Abfällen aus Haushaltungen sowie zur „Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen", wobei es hierbei wiederum Ausnahmen gibt. Die Verwertung im übrigen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit Privater (z. B. die Verwertung der bisherigen Reststoffe künftig als Abfälle zur Verwertung nach KrW-/AbfG); auch hier kann es jedoch wiederum Andienungs- und Überlassungspflichten geben.

Ebenso wie bisher haben die öffentlichen Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG auch künftig die Möglichkeit, Abfälle von der Beseitigung auszuschließen.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht darüber hinaus aber eine Reihe weitergehender Privatisierungsmöglichkeiten vor. Diese hängen aber u. a. ab von

- der Eigeninitiative der Wirtschaft, z. B. hinsichtlich der Bildung von Verbänden oder der freiwilligen Rücknahme von Altprodukten sowie
- auch teilweise der Zustimmung der öffentlichen Entsorgungsträger oder der Länder.

Wie weit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird, kann erst der Vollzug des am 7. Oktober 1996 in Kraft tretenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zeigen.

128. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß bei Inkrafttreten der europäischen Deponierichtlinie sie auch als nationales Recht gilt, selbst wenn sie sich im Widerstreit mit der TA Siedlungsabfall befindet, und ab wann wird nach Auffassung der Bundesregierung diese europäische Deponierichtlinie in Kraft treten können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 27. März 1995

Richtlinien der EU sind durch nationales Recht umzusetzen.

Rechtsgrundlage der Deponierichtlinie ist Artikel 130s Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Dabei können die Mitgliedstaaten aus Umweltschutzgründen in ihren Anforderungen über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgehen. Insofern befindet sich die Deponierichtlinie nicht im Widerstreit zur TA Siedlungsabfall.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Deponierichtlinie ist nicht vorhersehbar. Derzeit steht sie beim Europäischen Parlament zur erneuten Beratung an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

129. Abgeordneter **Dieter Heistermann** (SPD)

Welchen Anteil (in Prozenten) an öffentlichen Aufträgen der Deutschen Bundespost (heutige Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG) erhielten die einzelnen Bundesländer im Jahre 1994 im Verhältnis zu ihrem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (in Prozenten) und im Verhältnis zur Erwerbstätigenzahl (in Prozenten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 28. März 1995

Vorab bitte ich um Entschuldigung für die verzögerte Übersendung der erbetenen Daten und danke für Ihr Verständnis dafür. Die Jahresergebnisse sind bei den einzelnen Unternehmen zum Teil erst jetzt verfügbar gewesen.

Die DM-Summen der Auftragsvergaben der Unternehmen der Deutschen Bundespost (heutige Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) sind mit ihrer Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

Die Ergebnisse der Bruttoinlandsprodukte der einzelnen Bundesländer und ihre Erwerbstätigenzahl sind vom Statistischen Bundesamt noch nicht verfügbar. Ich werde Sie Ihnen unverzüglich nachreichen.

Auftragsvergaben der Deutschen Bundespost 1994

	Gesamt: 27 630 056,3 TDM
Baden-Württemberg	3 240 970,3
Bayern	5 892 600,9
Berlin	2 165 141,2
Brandenburg	512 416,8
Bremen	129 470,5
Hamburg	500 530,4
Hessen	5 331 821,5
Mecklenburg-Vorpommern	435 727,2
Niedersachsen	1 121 403,7
Nordrhein-Westfalen	5 589 139,9
Rheinland-Pfalz	370 677,5
Saarland	145 094,4
Sachsen	967 638,3
Sachsen-Anhalt	456 214,2
Schleswig-Holstein	297 734,7
Thüringen	473 474,8

130. Abgeordneter
Dr. Manuel Kiper
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Deutsche Post AG zwar laut Drucksache 13/553 (Antwort 1. April) am 20. Februar 1995 die vorläufig letzte Postagentur eingerichtet haben soll, das Unternehmen aber dennoch fortlaufend weitere Agenturen ankündigt bzw. einrichtet (Beispiele: Stadt Frankfurt – verschiedene Ortsteile, Stadt Langelsheim – Ortsteil Astfeld, Stadt Goslar – Ortsteil Jerstedt)?

Antwort des Staatssekretärs Gerhard Oskar Pfeffermann vom 22. März 1995

Das Agenturkonzept hat sich nach Mitteilung der Deutschen Post AG bisher als Erfolg erwiesen. Die Kunden honorieren den mit den erheblich längeren Öffnungszeiten verbundenen Qualitätsgewinn und die Möglichkeit zu Verbundeinkäufen.

Den Agenturnehmern bringt diese Vertriebsform eine angemessene Vergütung durch die Deutsche Post AG ein und erschließt ihnen zusätzlich einen weiteren Kundenkreis.

Für das Unternehmen Deutsche Post AG sind Postagenturen eine überaus wirtschaftliche Alternative zu den eigenbetriebenen Filialen zur Erfüllung ihres gesetzlich auferlegten Infrastrukturauftrages. Von dem mit einer höheren Kundenfrequenz verbundenen Synergieeffekt profitieren die Deutsche Post AG und die Agenturnehmer gleichermaßen.

In der Drucksache 13/553 wird lediglich darauf hingewiesen, daß der Betriebsversuch zunächst abgeschlossen sei. Über das weitere Vorgehen wird nach Vorlage und Auswertung eines Erfahrungsberichts der Deutschen Post AG entschieden.

131. Abgeordneter
Dr. Manuel Kiper
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Telekom sich als staatliches Unternehmen für die Erhaltung des Digitalen Satellitenradio-Pakets (DSR) auf TV-SAT ausgesprochen hat, sich nun aber durch die Abschaltung von TV-SAT die Eigentümer von Digitalen Satellitenradios von der Telekom getäuscht sehen?

Antwort des Staatssekretärs Gerhard Oskar Pfeffermann vom 22. März 1995

Mit dem Digitalen Satellitenradio (DSR) hat die Deutsche Bundespost TELEKOM (DBPT) (heute Deutsche Telekom AG) den ersten vollständig digitalen Hörfunkdienst der Welt gestartet. DSR stellt mit seinen Klangeigenschaften in CD-Qualität eine hervorragende technische Leistung dar.

Die DBPT verbreitete DSR als innovatives Zusatzangebot über ihre Satelliten DFS Kopernikus und TV-SAT sowie ihre Breitband-Verteilnetze. Selbstverständlich standen (und stehen) dieses Angebot und damit zusammenhängende Marktaussagen – wie bei wettbewerbsorientierten Dienstleistungen üblich – unter dem Vorbehalt der Marktakzeptanz.

Leider wurde DSR jedoch nur zögerlich vom Markt angenommen. Hinzu kam, daß die TV-SAT nutzenden Fernsehgesellschaften ihre Verträge über das Jahr 1994 hinaus nicht verlängerten, sondern aus technischen und wirtschaftlichen Gründen anderen Satellitensystemen den Vorzug gaben. Auch unter den DSR-Programmanbietern zeichnet sich eine abnehmende Bereitschaft zur Zahlung von Nutzungsentgelten und ein Trend zum Verzicht auf diese Übertragungsart ab.

Als direkte Folge wurden die Betriebskosten des TV-SAT-Systems im vergangenen Jahr nur noch zu einem Bruchteil durch entsprechende Einnahmen gedeckt. Die DBPT hat daraufhin auch die DSR-Abstrahlung über TV-SAT zum 31. Dezember 1994 beendet und den Satelliten einer anderen Bestimmung zugeführt. Im Hinblick darauf, daß die Deutsche Telekom AG im gerade begonnenen Privatisierungsprozeß noch stärker als früher als öffentlich-rechtliches Unternehmen marktwirtschaftlichen Kriterien folgen muß, hat die Bundesregierung Verständnis für diesen Schritt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Lösung des Problems die Belange aller Beteiligten, insbesondere auch der Endverbraucher, angemessen berücksichtigen muß. Daher befürwortet sie die von der Deutschen Telekom AG vorgesehene weitere Verbreitung von DSR über den Satelliten DFS Kopernikus und die Kabelnetze der Deutschen Telekom AG. Damit kann einerseits ein volkswirtschaftlicher Schaden im Zusammenhang mit TV-SAT minimiert werden; andererseits bleibt die Kontinuität der DSR-Programmabstrahlung über Satellit und Kabel insgesamt erhalten.

Somit ergibt sich für Hörer, die DSR über die BK-Netze der Deutschen Telekom AG oder direkt über DFS 1 Kopernikus empfangen, keine Änderung. Lediglich die Hörer, die DSR über TV-SAT direkt empfangen, müssen ihre TV-SAT-Antenne gegen eine entsprechende Kopernikusantenne austauschen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

132. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Mittel sind in den verschiedenen Einzelplänen des Bundeshaushalts 1995 zur Umsetzung der vom Deutschen Bundestag im „Dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestensrates zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands" (Drucksache 12/6615) und in früheren Beschlüssen hinsichtlich getroffener Zusicherungen zu sozialverträglichen Regelungen im Bereich der Personalwirtschaft (Personalbörse) und der Wohnraumfürsorge im Zusammenhang mit der Verlegung von Bundesbehörden und Bundeseinrichtungen enthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 27. März 1995

Die im Zusammenhang mit der Beratung des Berlin/Bonn-Gesetzes von der Bundesregierung vorgelegte Kostenaufstellung sieht für die Bereiche

- Wohnungsversorgung für Deutschen Bundestag und Bundesregierung 1 900 Mio. DM,
- dienstrechtliche Maßnahmen 950 Mio. DM

vor.

Der Entwurf des Bundeshaushalts 1995 enthält für die Wohnungsversorgung einen Verpflichtungsrahmen

- zum Eingehen neuer Verpflichtungen von 400 Mio. DM (Kap. 2504),
- im Einzelplan des Bundesministeriums der Finanzen (Kap. 0807) rd. 40 Mio. DM für die Renovierung der Alliiertenwohnungen in Berlin.

Der Umzug der Bediensteten hängt wesentlich von der Fertigstellung der für die Ministerien vorgesehenen Liegenschaften ab (1998 bis 2000). Soweit in Einzelfällen Bedienstete bereits jetzt, d. h. in 1995 umziehen sollten, werden die daraus resultierenden Kosten (Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskosten pp.) aus dem laufenden Etat des jeweiligen Ressorts beglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

133. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Wie unterscheiden sich die Kontrollen der zivilen nuklearen Anlagen durch die IAEO und EURATOM bei den Nichtkernwaffenstaaten von denen der Kernwaffenstaaten nach dem Nichtverbreitungsvertrag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 27. März 1995

Nach dem Nichtverbreitungsvertrag sind die Kernwaffenstaat-(KWS) Mitglieder nicht verpflichtet, sich Überwachungsmaßnahmen ihres Kernmaterials zu unterziehen. Sie haben mit der IAEO jedoch sog. voluntary offer agreements abgeschlossen und damit freiwillig bestimmte zivile Anlagen der Kontrolle durch die IAEO unterstellt. Die technischen Maßnahmen der Überprüfungen unterscheiden sich bei gleichartigen Anlagen nicht von denen in den Nichtkernwaffenstaaten (NKWS).

Gleichzeitig unterstehen alle zivilen Anlagen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), also auch die der KWS Großbritannien und Frankreich, der Überwachung durch EURATOM aufgrund des EURATOM-Vertrages. Sie werden in genau der gleichen Weise überprüft wie die Anlagen der NKWS.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

134. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen nahm die Bundesregierung bei dem Treffen der Konsultativgruppe der Weltbank zu Haiti am 30. und 31. Januar dieses Jahres nicht teil, obwohl doch mit der Rückkehr von Präsident Aristide die Voraussetzung für eine friedliche Entwicklung in Haiti besteht und das Land für den Wiederaufbau und zur Fortsetzung des Demokratieprozesses jegliche entwicklungspolitische Unterstützung – auch die der Bundesrepublik Deutschland – dringend benötigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 22. März 1995

Zum Zeitpunkt der Sitzung der Weltbankberatungsgruppe Haiti am 30. und 31. Januar 1995 war die Bewertung der politischen Rahmenbedingungen und der sicherheitsbezogenen Aspekte für die Wiederaufnahme der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Haiti noch nicht abgeschlossen. Hierzu kam ein personeller Engpaß, der die Teilnahme an dieser Sitzung verhinderte.

In der Zwischenzeit ist die politische Entscheidung über die Wiederaufnahme der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Haiti getroffen worden. Damit ist die Reaktivierung der im Jahre 1991 eingefrorenen Mittel in Höhe von 68 Mio. DM möglich.

Diese Entscheidung ist der haitianischen Regierung und der Weltbank umgehend mitgeteilt worden.

135. Abgeordneter **Ludger Volmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind nach der im Mai 1992 mit Zustimmung der Bundesregierung bewilligten Aufstockung des finanziellen Engagements der International Finance Cooperation (Weltbank-Gruppe) bei dem Palmölunternehmen DENPASA im brasilianischen Amazonasgebiet die vorgesehenen Anlagen zur Rauch- und Abwasserreinigung eingerichtet worden, damit die Firma DENPASA die 1992 noch nicht eingehaltenen Weltbank-Standards für Abwasser und Luftverschmutzung einhalten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 22. März 1995

Die IFC hat mitgeteilt, daß die von der Firma DENPASA verursachten Umweltbelastungen in der Zwischenzeit wie folgt in Angriff genommen und behoben worden sind:

a) Rauchemissionen:

Durch eine Umstellung des Produktionsverfahrens der Verbrennung von Schalen auf Fasern, wobei letztere nun durch einen Produktionsanstieg in ausreichender Menge vorhanden sind, konnte eine wesentlich sauberere und vollständige Verbrennung erzielt werden. Dies hatte sauberen Rauch zur Folge. Daher erübrigte sich der Einbau einer Reinigungsanlage.

b) Abfallbehandlung:

Abfälle entstanden in der Vergangenheit in Form von Brauchwasser, Ölen, Harzen und Abwasser. Durch eine Erneuerung der Produktionsanlage und Verbesserung der Produktionsverfahren wurde herausgefunden, daß die bisherigen Abfälle einschließlich Palmnußschalen und -fasern einen hervorragenden organischen Dünger ergaben. Die Abfälle wurden gemischt, in Tanks aufbereitet und zur Düngung der Böden der Plantage benutzt. Dadurch wiederum konnte der Gebrauch chemischen Düngers reduziert werden und jegliche Ableitungen in den Fluß vermieden werden, die selbst beim Einbau einer Abwasserreinigungsanlage noch in reduziertem Maße entstanden wären.

136. Abgeordneter **Ludger Volmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie groß sind die Naturwaldflächen, die für die Holzplantagen der von der International Finance Corporation mitfinanzierten Firma Amapá Florestal e Celulose (AMCEL) gerodet worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 22. März 1995

Die IFC hat mitgeteilt, daß die Plantagen der Firma AMCEL im Bundesstaat Amapa zwar nahe dem Amazonas liegen, es sich aber nicht um Regenwaldgebiet handelt, sondern um Savanne. Lediglich in den niedrig gelegenen Gebieten der Savanne befinden sich dichtere Bewachsungen. Dort hat AMCEL das Land erhalten und keine Plantagen eingerichtet. Somit haben die Plantagen der Firma AMCEL nicht zu Abholzung von Primärwald geführt.

Bonn, den 31. März 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 382 08 40, Telefax (0228) 382 08 44
ISSN 0722-8333